

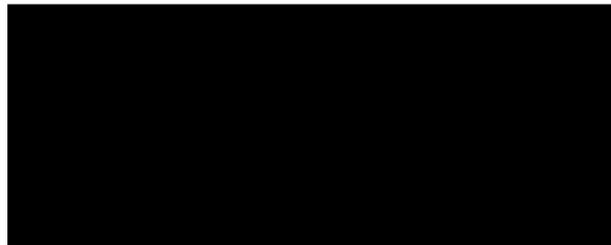
**Trans\*Frauen in deutschen Männerstrafvollzügen.  
Eine Untersuchung der Transfeindlichkeit im  
Gefängnissystem als Dispositiv der Macht.**

**Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Arts (B.A.)**

Hochschule Merseburg  
Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
Studiengang Soziale Arbeit  
Sommersemester 2024

Vorgelegt von

**Wiener, Alice**



Abgabedatum: 31.07.2024

Erstgutachter: Prof. Dr. phil. Jens Borchert  
Zweitgutachter: Prof. Dr. phil. Christian Paulick

# Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis .....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	3
Triggerwarnung .....	3
1. Einleitung .....	4
2. Gefängnis als Dispositiv der Macht .....	7
2.1 - im kapitalistischen_postkolonialen System .....	7
2.2 - im cis-normativen_patriarchalen System .....	9
3. Armut und Strafe .....	12
4. Unterdrückung und Diskriminierung inhaftierter trans*Frauen.....	14
4.1 Unterbringung verurteilter trans*Frauen in Männervollzugsanstalten.....	14
4.1.1 Aktuelle Gesetzeslage zur Personenstandsänderung .....	14
4.1.2 Aktuelle Regelungen zur Unterbringung verurteilter trans*Frauen .....	15
4.1.3 Unmittelbare Folgen einer unpassenden Unterbringung .....	18
4.2 Transition und Gesundheitsversorgung im Gefängnis.....	21
4.2.1 Aktuelle (Gesetzes-)Lage zur Transition von trans*Menschen.....	21
4.2.2 Medizinische Transition: Zugang zu Hormonen und Operationen im Gefängnis.....	23
4.2.3 Soziale Transition: Zugang zu <i>gender affirming</i> Material im Gefängnis .....	25
4.3 Diskriminierung und Gewalt durch Insass*innen, Beamt*innen und Angestellt*innen.....	26
5. Lösungsansätze.....	30
5.1 (Straf-)Systemimmanente Maßnahmen.....	30
5.2 Abolitionismus.....	33
6. Fazit .....	34
Literaturverzeichnis .....	37

Anhang .....	48
I. Glossar.....	49
II. Tabelle 1 .....	58
III. Tabelle 2 .....	59
IV. Tabelle 3.....	59

## Tabellenverzeichnis

<b>Tab. 1:</b> Deskriptoren und Kombinationen	58
<b>Tab. 2:</b> Datenbanktreffer Deutsch	59
<b>Tab. 3:</b> Datenbanktreffer Englisch	59

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BVT*</b>	Bundesverband Trans* e. V.
<b>DNB</b>	Deutsche Nationalbibliothek
<b>GG</b>	Grundgesetz
<b>HStVollzG</b>	Hessischer Strafvollzugsgesetz
<b>KMK</b>	Kritische Medizin Köln
<b>LSVD</b>	Lesben- und Schwulenverband in Deutschland
<b>OPAC</b>	Online Public Access Catalogue
<b>SBGG</b>	Selbstbestimmungsgesetz
<b>StVollzG Bln.</b>	Berliner Strafvollzugsgesetz
<b>t*RG</b>	trans*Ratgeber-Gruppe
<b>TSG</b>	Transsexuellengesetz
<b>ubl</b>	Universitätsbibliothek Leipzig

## Triggerwarnung

Aufgrund der Nennung von selbstverletzendem Verhalten, Mord, Suizid und transfeindlicher, rassistischer und anderer diskriminierender Gewalt spricht der\*die Autor\*in an dieser Stelle eine Triggerwarnung aus.

# 1. Einleitung

„Ich hatte Panik vor einer Massenvergewaltigung.“ (Anton 2023): Mit diesen Worten beschreibt Annemarie House, eine ehemals in einer bayrischen Männerhaftanstalt inhaftierte trans<sup>1</sup>\*Frau, die Angst, die sie in die Haft hineinbegleitet hat. Sie wurde, wie andere trans\*Frauen in Deutschland, trotz ihres weiblichen Personenstandes in einem Männerstrafvollzug untergebracht. In der vorliegenden Bachelorarbeit wird versucht, die aktuelle Lage inhaftierter trans\*Frauen in deutschen Männerstrafvollzugsanstalten zu skizzieren und systemisch einzubetten.

Die heutige, cis<sup>2</sup>-normative<sup>3</sup>\_patriarchale<sup>4</sup> und kapitalistische\_postkoloniale<sup>5</sup> Gesellschaft ist durch Machtmechanismen durchzogen, die normabweichende Subjekte diszipliniert und zu gelehrigen Individuen erzieht (vgl. Mattutat 2019: 88; Kapitel 2.1). Das Gefängnis dient in diesem System als Dispositiv<sup>6</sup> der Macht (vgl. Foucault 1994: 263ff., 268f.). Der Begriff „Dispositiv“ bezeichnet nach Foucault<sup>7</sup> ein Netz aus einer heterogenen Gesamtheit von Gesagtem und Ungesagtem, bspw. Diskursen, Gesetzen und wissenschaftlichen Aussagen, das in seiner Funktion die Ausübung machtvoller, unterwerfender Praktiken ermöglicht (vgl. Foucault 2005: 392f.). Daraus leiten sich die konkreten Forschungsfragen ab: Inwiefern dient das deutsche Strafsystem als Dispositiv der Macht zur Disziplinierung und Unterdrückung von trans\*Frauen? Welche Folgen haben diese transfeindlichen Machtmechanismen? Welche Lösungsansätze können in Betracht gezogen werden?

Zur Beantwortung dieser Forschungsfragen wird in einem ersten Schritt das Gefängnis als Institution im cis-normativen\_patriarchalen und kapitalistischen\_postkolonialen System eingeordnet und, anlehnend an das Ethos Foucaults sowie an gefängniskritische Ansätze, den Zusammenhang zu disziplinierenden und normierenden gesellschaftlichen Machtmechanismen hervorgehoben. Innerhalb dieses Rahmens wird anschließend die Korrelation zu der allgemeinen Situation trans\*weiblicher Personen in der Gesellschaft dargestellt, indem u. a. auf die Zusammenhänge

---

<sup>1</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „trans“.

<sup>2</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „cis“.

<sup>3</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „cis-Normativität“.

<sup>4</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „cis-normatives\_patriarchales System“.

<sup>5</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „kapitalistisches\_postkoloniales System“.

<sup>6</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Dispositiv“.

<sup>7</sup> Michel Foucault (1926-1984) war ein französischer Philosoph, Schriftsteller, Lehrender und Historiker (vgl. Schneider 2020: 3ff.).

zwischen Armut und Strafe eingegangen wird. In einem zweiten Schritt, dem Hauptteil der Arbeit, wird die aktuelle Situation von trans\*Frauen in deutschen Männerstrafvollzugsanstalten abgebildet. Hierfür werden relevante Bereiche beleuchtet, wie bspw. die Gesetze zur Unterbringung von trans\*Frauen oder die Gesundheitsversorgung im Gefängnis. Die im vierten Kapitel geschilderten Ergebnisse sollen aufzeigen, dass inhaftierte trans\*Frauen sich in der Überschneidung der Machtmechanismen des cis-normativen\_patriarchalen und des kapitalistischen\_postkolonialen Systems befinden<sup>8</sup>. Der letzte Teil der Arbeit bietet schließlich einen kurzen Einblick in systemimmanente sowie abolitionistische Lösungen für die Situation inhaftierter trans\*Frauen.

In Deutschland wird kaum zu den Lebenslagen und Problemen von (inhaftierten) trans\*Frauen geforscht (vgl. Franzen, Sauer 2010: 59, 64f.). Das Fehlen von empirischen Daten und Forschungen zur aktuellen Situation von inhaftierten trans\*Personen in Deutschland bildet eine wissenschaftliche Lücke. Dies hat u. a. zur Folge, dass die Realitäten von trans\*Menschen kaum bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden (vgl. Babucke 2022: 50f.). Diese Bachelorarbeit ist ein Versuch, auf diese Lücke und ihre Bedeutung aufmerksam zu machen, Wissenschaftler\*innen und Sozialarbeitenden zu sensibilisieren sowie eine Auseinandersetzung mit dem deutschen Strafsystem und systemischer Transfeindlichkeit zu fordern. Eine individuelle Reflexion der gesellschaftlichen Machtmechanismen und der eigenen Reproduktionen dieser soll animiert werden. Es wird weiterhin an queerfeministische Communities appelliert, die inhaftierte trans\*Personen vergessen (vgl. Lamble 2022: 459f.). Abolitionistische Kämpfe, die nicht zu genüge die Realitäten von inhaftierten trans\*Menschen berücksichtigen, sollen ebenfalls auf die vorhandene Lücke hingewiesen werden (vgl. ebd.).

Für das Erschließen der multidisziplinären Thematik dieser Arbeit wurde Literatur aus verschiedenen Forschungsfeldern bezogen. Zunächst wird an dieser Stelle kurz skizziert, welche Literatur von Bedeutung für die Arbeit war. Anschließend wird die verwendete Forschungsweise erläutert.

---

<sup>8</sup> Die vorliegende Arbeit setzt ihren Fokus auf den Einfluss, den gesellschaftliche Systeme und Konstrukte auf einzelne Individuen und auf deviantes Verhalten haben. Auf das Spannungsfeld zwischen freiem Willen und Determinismus, welches bei Betrachtung von deviantem Verhalten von Relevanz ist, kann aufgrund des Umfangs der Arbeit nicht eingegangen werden.

In der Arbeit ist die Rolle des Gefängnisses im aktuellen System von Bedeutung. Hierfür ist Forschung zum deutschen Strafsystem, zur Gefängniskritik und zum Abolitionismus sowie zum deutschen Patriarchat und Kapitalismus ausschlaggebend. Die Werke „Abolitionismus. Ein Reader.“ (Loick, Thompson 2022), „Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung.“ (Malzahn 2019), „Überwachen und Strafen“ (Foucault 1994) und „Femi(ni)zide. Kollektiv patriarchale Gewalt bekämpfen“ (Biwi Kefempom 2023) legen eine inhaltliche Basis. Diese Literatur wurde aufgrund ihrer Aktualität bzw. der (historischen) Relevanz im Forschungsfeld gewählt.

Auffällig bei der Recherche wurde, dass Forschungsliteratur zu der Position von trans\*Frauen in der Gesellschaft und in deutschen (Männer-)Strafvollzugsanstalten kaum vorhanden und meist nicht aktuell ist. Insbesondere ist das Sammelwerk „Gender & Crime: Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung“ (Bartsch et al. 2022) ein relevantes Werk, da es neue wissenschaftliche Perspektiven zu inhaftierten trans\*Menschen beleuchtet. Aus dem Mangel passender Forschungsliteratur heraus wurden einige Werke, welche sich v. a. auf Großbritannien und Australien beziehen, herangezogen. Bei der Literaturrecherche wurde zudem darauf geachtet, aktuelle Literatur zu verwenden. Besonders bei der Thematik (inhaftierter) trans\*Personen in der Gesellschaft war dies wegen der vorhandenen Forschungslücke nicht immer möglich, wie bspw. bei der Expertise von Franzen und Sauer (2010). Zudem waren die vergangene und aktuelle Gesetzeslage für trans\*Personen in Deutschland von Relevanz, weswegen Gesetzestexte wie das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) oder das Transsexuellengesetz (TSG) betrachtet wurden.

Die Verwendung von Texten, die von Arbeitskreisen verfasst und nicht durch wissenschaftliche Verlage veröffentlicht wurden, wie bspw. die Broschüre der trans\*Ratgeber-Gruppe (t\*RG) (2018), war aufgrund des Literaturmangels nicht zu umgehen. Darüber hinaus betrachtet der\*die Autor\*in dieser Bachelorarbeit die Anerkennung von Veröffentlichungen deprivilegierter und/oder nichtakademischer Gruppen als einen Teil der Bestrebungen, gesellschaftliche Hürden abzubauen und eine politische Teilhabe für alle zu ermöglichen (vgl. Voß 2018: 42ff.).

Die Literaturrecherche als Forschungsweise dieser Arbeit ist darin begründet, dass sich das Auffinden einer geeigneten Person zum Interviewen für eine empirische Arbeit nicht als möglich erweisen hat. Darüber hinaus wurde eine ausführliche Darstellung des aktuell vorhandenen Forschungsstandes angestrebt.

Für die Literaturrecherche wurden vordergründig der DNB<sup>9</sup>-Katalog, der OPAC<sup>10</sup> der Hochschule Merseburg und der Katalog der Universitätsbibliothek Leipzig (ubl) konsultiert. Es wurden zusätzlich einzelne Werke aus Privatbesitz und in Texten zitierte Quellen verwendet. Die benutzten deutschen Suchtermini und eine präzise Aufschlüsselung der verwendeten Kombinationen sowie der Ergebnisse können in den Tabellen 1-3 im Anhang (II. – IV.) nachgelesen werden. Die Höhe der Datenbanktreffer belegt die zuvor beschriebene Anzahl an relevanter Forschungsliteratur. Ein Hinweis zur Verwendung gendersensibler Sprache sowie zur Position des\*r Autor\*in ist im Glossar unter „Geschlecht“ bzw. „Autor\*inposition“ zu finden.

## **2. Gefängnis als Dispositiv der Macht**

### **2.1 - im kapitalistischen\_postkolonialen System**

Die deutsche Gesellschaft ist durch ein kapitalistisches\_postkoloniales System geprägt (Hill Collins 2023; Castro Varela, Dhawan 2020; Roldán Mendivil, Sarbo 2023a, 2023b). Michel Foucault zufolge ist die Industriegesellschaft bestimmt durch die „Umwandlung des Körpers in Arbeitskraft und die Umwandlung der Zeit in Arbeitszeit“ (Foucault 2003: 117). Durch gesellschaftliche Subjektivierungs- und Normalisierungsmechanismen werden Individuen, die als normabweichend eingeordnet werden, kontrolliert und diszipliniert (vgl. Mattutat 2019: 88; Bublitz 2020: 317f.). Gesellschaftlich festgelegte Normen, die anhand von Analyse-, Kategorisierungs- und Diagnoseverfahren der gesellschaftlichen Individuen entstehen (vgl. Mattutat 2019: 88), unterscheiden die Abnorm von der Norm und dienen der Legitimation der Normalisierungsmechanismen (vgl. Mattutat 2019: 88). Die dabei wirkenden systemischen Machttechniken sind nicht nur repressiv, das heißt gewaltvoll unterdrückend, sondern auch produktiv (vgl. ebd.: 89). Das manifestiert sich beispielsweise in Form eines Konformitätszwanges, welcher „arbeitssame[n] und

---

<sup>9</sup> Deutsche Nationalbibliothek.

<sup>10</sup> Online Public Access Catalogue.

gelehrige[n] Subjekt[e]“ (Mattutat 2019: 89) produziert. Anhand der Kriminalisierung von Armut im Kapitalismus werden Armen zur Arbeit diszipliniert (vgl. Pilone 2023: 125; Kapitel 3). Dies dient der Kapitalakkumulation der herrschenden Klassen (vgl. ebd.). Die beschriebene Disziplinierung und Erziehung findet bei allen Menschen der Arbeiter\*innklasse statt, wobei bestimmte Bevölkerungsgruppen überdurchschnittlich ausgebeutet werden (vgl. Roldán Mendivil, Sarbo 2023a: 34). Dies betrifft Individuen, welche aufgrund ihrer *race*<sup>11</sup>, Geschlecht<sup>12</sup>, sexueller Orientierung, Be\_hinderung<sup>13</sup> oder Religion systemisch diskriminiert<sup>14</sup> werden (vgl. Roldán Mendivil, Sarbo 2023a: 34; Hill Collins 2023: 23, 311).

In der kapitalistischen\_postkolonialen Disziplinargesellschaft nimmt das Gefängnis bei der (Re-)Produktion dieser Herrschaftsverhältnisse eine besondere Rolle ein: Foucault beschreibt das Gefängnis als die Grundform der gesellschaftlichen Macht- und Disziplinarmechanismen (vgl. Foucault 1994: 263ff., 268f.). Herrschaftstechniken innerhalb des Strafsystems wirken repressiv und produktiv zugleich (vgl. Mattutat 2019: 89). Neben der Funktion des sozialen Ausschlusses und der Unterdrückung des Abnormalen (vgl. Mattutat 2019: 86f.; Smaus 2020: 108), fungiert das Gefängnis vordergründig als Instrument der Disziplinierung, „Besserung“ sowie Erziehung zur (Lohn-)Arbeit und Konformität (vgl. Mattutat 2019: 86f.; Foucault 1994: 269, 280ff.).

Weiterhin ist das aktuelle (Straf-)System von einer Fremdregierung anhand Disziplinartechniken und einer apersonalen und subtilen Herrschaft, welche der Selbsterziehung und -disziplinierung<sup>15</sup> der Subjekte dient, geprägt (vgl. Mattutat 2019: 87, 89; Smaus 2020: 107f.). Die Funktionsweise der Disziplinierungsmechanismen ist mit der des Panopticons<sup>16</sup> vergleichbar: Durch eine Trennung von Sehen und Gesehenwerden in der Subjekt-System-Beziehung entsteht bei dem Individuum ein Gefühl vom ständigen Überwachtwerden, selbst wenn dies nicht der Fall ist (vgl. Foucault 1994: 259; Mattutat 2019: 87; Smaus 2020: 108). Wie Foucault es beschreibt: „Die Wirkung der Überwachung ,ist permanent, auch wenn ihre

---

<sup>11</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „*race*“.

<sup>12</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Geschlecht“.

<sup>13</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Be\_hinderung“.

<sup>14</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Diskriminierung“.

<sup>15</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar „Selbstdisziplinierung“.

<sup>16</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Panopticon“.

Durchführung sporadisch ist“ (Foucault 1994: 258). Das panoptische Kontrollverfahren, und somit die selbstdisziplinierende Wirkung des Strafsystems auf Subjekte, betrifft nicht nur gesellschaftlich als „delinquent“<sup>17</sup> markierte<sup>18</sup> Menschen, sondern alle Individuen (vgl. Mattutat 2019: 91).

Die Produktion von Delinquenz ist eine weitere Funktion des Strafsystems (vgl. ebd.: 89f.). Diese findet zum einen statt, indem das Strafsystem nicht die Ursachen für die Kriminalität bekämpft, sondern sie durch verschiedene Faktoren bestärkt. Evident wird diese Wirkweise durch die nachgewiesene hohe Rückfallwahrscheinlichkeit, die psychischen Belastungen wegen der erschwerten Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen und wenig Hilfestellung bei der Resozialisierung (vgl. ebd.). Zum anderen kommt es zur Herstellung eines genauen Bildes des\*r gesellschaftlichen „Delinquent\*in“ entlang konstruierter Differenzlinien, welche sich auf Lebensart und -umstände sowie konstruierten Kategorien (wie bspw. *race*) beziehen (vgl. Stoevesandt 2019: 100; Pilone 2023: 136ff.). Dies bewirkt, dass die Ursachen des gesellschaftlich als „delinquent“ markierten Verhaltens nur bei den Verurteilten - reduziert auf die ihnen zugeschriebenen Identitätskategorien - und nicht gesellschaftlich gesucht werden (vgl. Stoevesandt 2019: 100; Wilde 2016: 20). Dieser Umstand führt zu einer weiteren Verstärkung der bereits bestehenden gesellschaftlichen Normen und Diskriminierungsformen und zu einer vereinfachten Kontrolle normabweichender Individuen (vgl. Mattutat 2019: 90). Ziel ist es, Armut und damit assoziierte Verhaltensweisen zu kriminalisieren und zu überwachen (vgl. Pilone 2023: 134). Die konstruierte Kategorie des\*r „Delinquent\*in“ dient folglich als vermeintliche Legitimation von struktureller Gewalt (vgl. Hofinger, Fritsche 2020: 17). Auf diese Weise werden durch das Gefängnis und den gesamtgesellschaftlich akzeptierten Deckmantel der Wiederherstellung von „Sicherheit“ die Disziplinar- und Normalisierungsmechanismen verschleiert (vgl. Stoevesandt 2019: 100).

## **2.2 - im cis-normativen\_patriarchalen System**

Die aktuelle Gesellschaft ist patriarchal geprägt<sup>19</sup> (u. a. Biwi Kefempom 2023; Butler 2021). Im bestehenden cis-normativen\_patriarchalen System werden FLINTA\*-

---

<sup>17</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Delinquenz“.

<sup>18</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Markierung“.

<sup>19</sup> Anm.: Das Patriarchat ist jedoch nicht nur eine moderne Gesellschaftsform. Seinen Ursprung reicht bis zur Antike zurück (vgl. Geier 2020: 2).

Personen<sup>20</sup>, und insbesondere gesellschaftlich als weiblich und trans\* markierte Personen, aufgrund ihres Geschlechtes und/oder sexueller Orientierung marginalisiert und unterdrückt (Biwi Kefempom 2023). FLINTA\*-Personen sind besonders von gewaltvollen Macht- und Disziplinarmechanismen betroffen. Die bestehenden diskursiven, patriarchalen Normen bringen eine strikte Geschlechtsbinarität hervor, welche Menschen anhand konstruierter biologischer und kultureller Geschlechtsmerkmale als „männlich“ oder „weiblich“ markiert und so unterteilt (vgl. Biwi Kefempom 2023: 91f.; Butler 2021: 24; Voß 2018: 26ff.). Diese gewaltvolle, polarisierte Differenzierung geht mit einer Attribuierung konstruierter Geschlechterrollen, welche als natürlich dargestellt werden, einher: Männlichkeit wird mit einem starken, autonomen, dominanten Erzeuger und Ernährer gleichgesetzt, während Weiblichkeit mit dem Bild einer schwachen, verletzbaren, vom Mann abhängigen Gebärenden und Nährenden verbunden wird (vgl. Biwi Kefempom 2023: 91, 98; Voß 2018: 26, 28). Diese Zuteilung dient zur systemischen und gewaltvollen Unterdrückung von Frauen und Menschen, die sich nicht dieser konstruierten Geschlechtsbinarität fügen können oder wollen (vgl. Biwi Kefempom 2023: 91; Butler 2021: 38f.). Gleichzeitig erfolgt eine Privilegierung und Normalisierung von allem, das männlich markiert ist (vgl. Cyba 2008: 17). Trans\*Frauen befinden sich dabei oft auf einer Intersektion, bei der sie zum einen von Transmisogynie<sup>21</sup> und Abwertung aufgrund des cis-abweichenden, weiblichen Geschlechtes betroffen und zum anderen, aufgrund der oft vorkommenden Nichtanerkennung des Frau-Seins, mit Zuschreibungen und Erwartungen von männlichen Verhaltensmustern wie Dominanz, Stärke und Täterschaft konfrontiert sind (vgl. Franzen, Sauer 2010: 59; Molitor et al. 2022: 135; Biwi Kefempom 2023: 244f.).

Das cis-normative\_patriarchale System definiert, was als Gewalt gilt und welche als solche legitim ist (vgl. Biwi Kefempom 2023: 98ff.). Patriarchale Gewalt, bspw. in Form von Transiziden<sup>22</sup> oder Transfemiziden, sowie rassistische oder ableistische Gewalt werden entweder nicht als solche anerkannt oder als private Angelegenheit konstruiert (vgl. ebd.: 100ff., 246). Gewalt an trans\*Frauen entspringt der cis-normativen, misogynen Anschauung, dass trans(weibliche)\*Körper in ihrer

---

<sup>20</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „FLINTA\*“.

<sup>21</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Misogynie“.

<sup>22</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Transizid“.

Normabweichung „fremd und unterwürfig für eine soziale Ordnung“ (Biwi Kefempom 2023: 244) seien, und dass demzufolge diese Körper objektifiziert, unterdrückt, beherrscht und an die Normen angepasst werden müssten (vgl. ebd.: 111; 245).

Das Gefängnis als gesellschaftliches Dispositiv der Macht im Kapitalismus und Patriarchat<sup>23</sup> ist zwangsläufig cis-normativ\_patriarchal geprägt (Neuber 2022). Dieses ist nicht nur patriarchal konzipiert, sondern reproduziert aktiv misogynie und cis-normative Normen und Gewalt (vgl. Neuber 2022: 168ff., 180), wie im Folgenden dargestellt werden soll.

Das deutsche Strafsystem, inklusive der Strafvollzugsanstalten, ist zweigeschlechtlich konzipiert und bestimmt die binäre Trennung der Verurteilten nach „weiblich“ und „männlich“ markierten Merkmalen (vgl. Laubenthal 2019: 581f.; Babucke 2022: 50). In den bestehenden Frauen- und Männerhaftanstalten sind allerdings nicht nur jeweils Frauen und Männer untergebracht: Personen, die trans\*, nicht-binär oder nicht-cis sind, werden trotzdem nach cis-normativen, stereotypisierenden Normen und Regelungen einer dieser zwei Kategorien zugeordnet<sup>24</sup> (vgl. t\*RG 2018: 6; Sanders et al. 2022: 745; Kapitel 4.1).

Das Gefängnis als Institution trägt aktiv zur Sicherung der Machtasymmetrie der Geschlechter sowie der cis-normativen, misogynen Geschlechterstereotype bei (vgl. Neuber 2022: 167f.; Smaus 2020: 119ff.). Dies zeigt sich u. a. an der Erziehung zu weiblich markierten Berufen, welche im Gefängnis vorzufinden ist: Inhaftierte Frauen müssen bspw. die Wäsche der Anstaltsbekleidung waschen – teilweise auch die des angebundenen männlichen Gefängnisses (vgl. Neuber 2022: 169f., 172f.; Laubenthal 2019: 589). Diese Erziehung hat als Grundlage die patriarchale Idee der Herstellung einer Abhängigkeit der Frau vom Mann als Ernährer und der natürlichen Gegebenheit der reproduktiven Arbeit als „weiblich“ (vgl. Smaus 2020: 119f.; Biwi Kefempom 2023: 93).

---

<sup>23</sup> Das kapitalistische und das patriarchale System sind sich überschneidende und zusammenhängende Machtsysteme (vgl. Biwi Kefempom 2023: 91ff.; Cyba 2008: 19). Ökonomische Ausbeutung und verschiedene Diskriminierungs- und Unterdrückungsformen, wie z. B. auch Misogynie oder Transfeindlichkeit, sind eng miteinander verknüpft. Moderne Formen der Unterdrückung gehen aus der kapitalistischen Ausbeutung hervor und stützen diese (vgl. Roldán Mendivil, Sarbo 2023b: 119).

<sup>24</sup> Der Praktikabilitätshalber werden die Begriffe „Frauenhaftanstalt“ und „Männerhaftanstalt“ trotzdem weiterhin als solche für die Arbeit verwendet.

Das misogyne Bild von Weiblichkeit, welches im Gefängnis reproduziert wird, besitzt den Gegenpol des stereotypisierten Konstrukts von Männlichkeit. Der Umgang der Insass\*innen und des Personals im (männlichen) Gefängnis ist dementsprechend durch Hypermaskulinität und eine grundsätzliche Abwertung von dem, was als „weiblich“ markiert wird, geprägt (vgl. Hofinger, Fritsche 2020: 18). Die patriarchale, geschlechtliche Attribuierung bringt eine starre Täter-Opfer-Zuschreibung mit sich, welche Maskulinität mit Täterschaft und Weiblichkeit mit einer Opferposition assoziiert (vgl. Neuber 2022: 177; Hofinger, Fritsche 2020: 15, 18).

Auf die beschriebene misogyne und hypermaskuline Atmosphäre sowie den strukturellen Rahmen, welche im Gefängnis vorzufinden sind, treffen auch inhaftierte trans\*Frauen. Die patriarchalen Zuschreibungen und Verkürzungen treffen in verschärfter Weise auf diese Gesellschaftsgruppe zu (vgl. Neuber 2022: 180; Molitor et al. 2022: 139). Die Reproduktion von Transfeindlichkeit durch das deutsche Strafsystem und die damit verbundenen Mittel zur Umsetzung sowie Folgen für die Betroffenen wird das vierte Kapitel dieser Arbeit beleuchten.

### **3. Armut und Strafe**

Die in deutschen Gefängnissen inhaftierten Menschen bilden nicht das Spektrum der gesamtgesellschaftlichen sozioökonomischen Klassen ab (vgl. KNAS[ ] 2019: 70), da gesellschaftlich benachteiligte Menschen unverhältnismäßig überrepräsentiert sind (vgl. ebd.). Untersuchungen vom Zusammenhang zwischen Armut und Strafe stellen fest, dass es eine Wechselwirkung von „Armut, sozialen Lebensbedingungen, Kriminalität und ihrer Sanktionierung durch das Gefängnis“ (KNAS[ ] 2019: 65) gibt (vgl. ebd.; Wilde 2016). Gut erkennbar ist dies an den bestehenden Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen. Geldstrafen stellen ca. achtzig Prozent der deutschen Kriminalstrafen dar und haben eine große Bedeutung im strafrechtlichen Kontext (vgl. KNAS[ ] 2019: 71, 74f.; Wilde 2016: 20ff.). Trotz einer Anpassung am Einkommen des\*r Verurteilten trifft die Geldstrafe Personen, die von Armut betroffen sind, deutlich härter (vgl. Thurm 2016; Wilde 2016: 21f.). Die Nichterfüllung dieser Strafe, welche verstärkt bei der Gruppe sozioökonomisch benachteiligter Personen zutrifft (vgl. KNAS[ ] 2019: 71), wird in Deutschland immer häufiger in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt (vgl. Wilde 2016: 21f.; KNAS[ ] 2019: 70). Dies bedeutet, dass in vielen Fällen „bei Vorliegen bestimmter Merkmale wie

Vorstrafenbelastung, Arbeitslosigkeit und bestimmten Delikte[n] [...] die Geldstrafe nichts anderes als eine ‚verkappte Freiheitsstrafe‘ [ist]“ (Wilde 2016: 22). Ein hoher Teil der Delikte, welche zu Ersatzfreiheitsstrafen führen, sind Bagatelldelikte (vgl. Wilde 2016: 23). Somit sind Arme stärker von einem Inhaftierungsrisiko betroffen.

Dass deprivilegierte Menschen in Haft überrepräsentiert sind, ist nicht akzidentiell, sondern hängt damit zusammen, dass im Kapitalismus Lebens- und Verhaltensformen, welche mit Armut in Verbindung gebracht werden, kriminalisiert werden, um normabweichende Individuen zu disziplinieren (vgl. Pilone 2023: 125; Kapitel 2.1). Die Polizei und das Strafen sind historisch nicht zur Prävention oder Eindämmung von kriminellem Verhalten allgemein entstanden, sondern zur Disziplinierung der Armen zur Arbeit (vgl. Pilone 2023: 126). Sich in dieses Bild einfügend ist der Umstand, dass Gefängnisaufenthalte zu einer Verschärfung von Armut beitragen (vgl. KNAS[ ] 2019: 74). Dies liegt nicht nur an der deutlich erschwerten Resozialisierung (vgl. Mattutat 2019: 90), sondern auch an der in Haft stattfindenden Ausbeutung: Die Arbeitspflicht, die im Gefängnis gilt, wird unverhältnismäßig niedrig entlohnt, d. h. mit Stundensätzen, die ca. ein bis zwei Euro betragen (vgl. Laubenthal 2019: 364f.). Gefängnisse produzieren somit nicht nur Delinquenz, sondern auch Armut (vgl. KNAS[ ] 2019: 74f.).

Im cis-normativen\_patriarchalen System sind trans\*Menschen besonders häufig von Armut betroffen (vgl. Franzen, Sauer 2010: 5). Internationale Studien, welche sich auf die Länder Österreich, Niederlande und Belgien beziehen und aufgrund ähnlicher gesellschaftlicher Systeme auf Deutschland übertragbar sind, zeigen, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt für trans\*Menschen hürdenreich und von Ungleichbehandlung geprägt ist (vgl. ebd.: 34f.). Niederländische Studien legen dar, dass trans\*Menschen, die nicht passen<sup>25</sup>, eine zehn- bis fünfzehnprozentige Chance auf Gleichbehandlung bei der Einstellung im Vergleich zu cis-Personen haben und Diskriminierung sowie Gewalt am Arbeitsplatz erleben (vgl. ebd.). Die sich daraus und aus der allgemeinen Diskriminierung in allen gesellschaftlichen Bereichen ergebenden Folgen sind u. a. Depression, Stress oder Vermeidung von neuen Arbeitsbereichen aufgrund von Angst (vgl. ebd.: 5, 38). Trans\*Personen, und v. a. trans\*Frauen, erhalten darüber hinaus oft einen vergleichsweise geringeren Lohn und sind

---

<sup>25</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Passing“.

überdurchschnittlich von Arbeitsverlust und Arbeitslosigkeit betroffen (vgl. Franzen, Sauer 2010: 5, 36, 38; LSVD 2024: 1.5).

Armut, Abweichung von der Norm und Strafe hängen also wie dargestellt zusammen. Arme, marginalisierte, queere und rassifizierte Menschen werden von Organen des Strafsystems wie der Polizei kriminalisiert (vgl. Pilone 2023: 136ff.; Zimenkova, Molitor 2024: 141; El-Tayeb, Thompson 2019: 320; Ponti 2023: 118). Ob trans\*Personen, welche oft sozioökonomisch benachteiligt und in ihrem Geschlecht normabweichend sind, besonders häufig von Kriminalisierung und Strafe im aktuellen Strafsystem betroffen sind, kann durch die im Moment existierenden Literaturquellen nicht geprüft werden.

## **4. Unterdrückung und Diskriminierung inhaftierter trans\*Frauen**

### **4.1 Unterbringung verurteilter trans\*Frauen in Männervollzugsanstalten**

#### **4.1.1 Aktuelle Gesetzeslage zur Personenstandsänderung**

Zur Erläuterung der aktuellen Lage und der vorherrschenden Debatten der Unterbringung verurteilter trans\*Frauen, sowie deren Folgen, erfolgt zunächst die Darstellung der Gesetzeslage zur Personenstandsänderung.

Seit 1980 regelt das TSG in Deutschland die Personenstandsänderung des Geschlechtseintrages für trans\*Menschen<sup>26</sup> (vgl. LSVD 2024: 2.1). Das Gesetz postuliert, dass Menschen, die ihren Vornamen und Geschlechtseintrag ändern möchten, „Gutachten von zwei Sachverständigen“ (§ 4 Abs. 3 TSG) benötigen, welche als Grundlage für eine anschließende richterliche Entscheidung dienen. Das TSG wurde von vielen Betroffenen als diskriminierend, demütigend, grenzüberschreitend, pathologisierend und gegen das Grundgesetz verstoßend bewertet (vgl. LSVD 2024: 2.1). Zudem sind die hohen Verfahrenskosten, durchschnittlich 1.868 Euro, meist von dem\*r Antragsteller\*in selbst zu bezahlen (vgl. ebd.). Aus diesen Gründen wird

---

<sup>26</sup> Es existieren keine umfassenden Studien oder Daten zu der Anzahl an in Deutschland wohnenden trans\*Menschen (vgl. Franzen, Sauer 2010: 31, 64); Angaben variieren teilweise um mehrere hunderttausende Menschen (vgl. dgti e.V. 2021).

seit Jahrzehnten von vielen Menschenrechtsorganisationen eine Abschaffung des TSGs gefordert (vgl. LSVD 2024: 2.1).

Im April 2024 wurde das SBGG verabschiedet, welches im November 2024 in Kraft treten und das TSG ersetzen wird (vgl. LSVD 2024: 1.1). Das SBGG soll die Personenstandsänderung vereinfachen, indem die bisherigen Erfordernisse durch eine Erklärung beim Standesamt abgelöst werden (vgl. BMFSFJ 2024). Diese Entscheidung senkt die Hürden bei der Änderung des Personenstands (vgl. LSVD 2024: 1.2). Allerdings stellt der LSVD<sup>27</sup> „diskriminierende und misstrauische Haltungen insbesondere gegenüber trans\* Frauen“ (LSVD 2024: 1.2) in der Legitimierung des Gesetzes und den Regelungen des SBGG fest (vgl. ebd.). Ferner wird dieses Gesetz von verschiedenen Gruppen scharf kritisiert. Die Gründe können jedoch aufgrund des Umfangs dieser Arbeit nur zum Teil dargestellt werden (vgl. Kapitel 4.1.2).

Trotz des Art. 3 GG<sup>28</sup> sind trans\*Menschen, und insbesondere trans\*Frauen, welche zusätzlich von Transmisogynie betroffen sind, gesellschaftlicher Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt (vgl. Ponti 2023: 116f.; Franzen, Sauer 2010: 28; Ewert, Marschner 2023: 152f.). Daher ist es wichtig zu betonen, dass trans\*Menschen auch nach einer Personenstandsänderung und dem damit verbundenen Coming-Out<sup>29</sup> in vielen gesellschaftlichen Bereichen weiterhin von Diskriminierung betroffen sind: Die Personenstandsänderung ist somit nicht hürdenfrei (vgl. LSVD 2024: 1.3, 1.5).

#### **4.1.2 Aktuelle Regelungen zur Unterbringung verurteilter trans\*Frauen**

Die Anzahl an in Deutschland inhaftierten trans\*Frauen bzw. trans\*Menschen ist unbekannt – es existieren kaum umfassende Daten oder Studien dazu (vgl. Franzen, Sauer 2010: 67; Kritische Medizin Köln (KMK) (2023)). Einige Rechtsanwält\*innen schätzen, dass es sich um eine „Handvoll Menschen“ (Schellenberg 2023) pro Bundesland handelt. Einzelne Fälle inhaftierter trans\*Frauen in Deutschland bekamen in den letzten Jahren mediale Aufmerksamkeit, wie bspw. der Fall von Alexia Metge oder Annemarie House (vgl. Schellenberg 2023; Anton 2023).

---

<sup>27</sup> Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland.

<sup>28</sup> „[...] (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes [...] benachteiligt oder bevorzugt werden. [...]“

<sup>29</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Coming-Out“.

Die einzelnen deutschen Bundesländer sind für die Verabschiedung der jeweiligen Strafvollzugsgesetze verantwortlich (vgl. Babucke 2022: 50): Es existieren keine bundesweit übergreifenden Regelungen zur Unterbringung von und zum Umgang mit verurteilten trans\*Personen<sup>30</sup> (vgl. Weitzel 2022). In den Gesetzen der einzelnen Länder finden trans\*Menschen jedoch ebenfalls kaum Erwähnung: Lediglich in vereinzelten Ausnahmen, wie bspw. im Berliner oder Hessischen Strafvollzugsgesetz, wird sich auf die Inhaftierung dieser Personengruppe bezogen (vgl. Babucke 2022: 50). Diese Gesetze besagen allerdings nur, dass jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden sollte (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG Bln.; § 70 Abs. 2 HStVollzG<sup>31</sup>).

Die Unterbringung von trans\*Menschen, und insbesondere von trans\*Frauen, bringt Konflikte und Debatten mit sich, welche sich zwischen Selbstbestimmung und rechtlichen sowie medizinischen Möglichkeiten entfalten (vgl. Molitor et al. 2022: 144). Einige davon sollen in diesem und den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

Das Trennungsprinzip der Vollzugsanstalten besagt, dass Personen ihrem Geschlecht entsprechend untergebracht werden sollen (vgl. Laubenthal 2019: 49f.). „Geschlecht“ bezeichnet hier das rechtlich eingetragene Geschlecht, da eine Abweichung von diesem im cis-normativen\_patriarchalen Gefängnisssystem kaum berücksichtigt wird (vgl. t\*RG 2018: 6; Weitzel 2022). Somit werden bislang trans\*Menschen, dem TSG entsprechend, nach dem im Ausweis angegebenen Geschlecht untergebracht (vgl. Weitzel 2022). Es kam allerdings bereits zu Ausnahmen: „genital driven policies“<sup>32</sup> (Sanders et al. 2022: 759) führten in Vergangenheit vereinzelt dazu, dass trans\*Personen nicht anhand des bereits geänderten Personenstandes, sondern anhand der Genitalien untergebracht wurden (vgl. t\*RG 2018: 7; Weitzel 2022; Anton 2023). Juristische und behördliche Prozesse sind darüber hinaus in vielen Fällen davon bestimmt, dass trans\*Frauen als Männer gelesen<sup>33</sup> werden und die Verfahren von dieser Zuschreibung beeinflusst werden (vgl. Franzen, Sauer 2010: 59; Molitor et al. 2022: 135). Durch die äußere Zuschreibung des männlichen

---

<sup>30</sup> Einige für das Kapitel verwendete Quellen beziehen sich auf trans\*Personen insgesamt, ohne zwischen trans\*Männern, trans\*Frauen, nicht-binären oder anderen trans\*Menschen zu differenzieren.

<sup>31</sup> Im Hessischen Strafvollzugsgesetz heißt es: „Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht. Bei Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.“ (§ 70 Abs. 2 HStVollzG).

<sup>32</sup> Auf Deutsch: Genital-zentrierte Praktiken [Übers. d. Verf.].

<sup>33</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Gelesen werden bzw. jemanden lesen“.

Geschlechtes wird aufgrund der stereotypisierten, patriarchalen Verbindung von Männlichkeit mit Dominanz und Härte eher eine Täterschaft bei der Person vermutet (vgl. Franzen, Sauer 2010: 59; Molitor et al. 2022: 135; Kapitel 2.2). All diese genannten Regelungen und Praktiken können dazu führen, dass trans\*Frauen, welche keine Geschlechtsanerkennung und/oder keine geschlechtsangleichende Operation hatten, diskriminiert und teilweise in einem unpassenden Gefängnis untergebracht werden (vgl. Franzen, Sauer 2010: 59; t\*RG 2018: 6f.; Sanders et al. 2022: 745). Dies resultiert in Unzufriedenheit von trans\*Personen mit der (binären) Zuteilung (vgl. Neuber 2022: 179). Die inadäquate Unterbringung ist als cis-normativ, transfeindlich und menschenrechtsverletzend einzustufen (vgl. Sanders et al. 2022: 745), zumal das Verfahren der Personenstandsänderung nach dem TSG bis heute mit großen Hürden verbunden ist.

Das Ende 2024 in Kraft tretende SBGG wird zwar die Änderung des Personenstandes erleichtern, lässt jedoch eine Verschlechterung für trans\*Inhaftierte vermuten: Das SBGG legt fest, dass selbst bei Vorliegen einer Personenstandsänderung die Zuteilung in das entsprechende Gefängnis nicht dem eingetragenen Geschlecht entsprechen muss<sup>34</sup> (vgl. BT-Drucks. 20/9049: 44). Die Entscheidung über die Zuteilung soll demnach im Einzelfall von dem\*der jeweiligen Richter\*in entschieden werden (vgl. KMK 2023). Diese Regelung manifestiert sich in mangelnder Sicherheit für trans\*Menschen über die Vorhersehbarkeit der Zuteilung in Männer- bzw. Frauenstrafvollzug (vgl. ebd.). Die Differenzierung zwischen trans\* und cis-Inhaftierten bei der Unterbringung sowie die Begründung dessen damit, dass trans\*Menschen die Sicherheit der anderen Strafgefangenen gefährden könnten (vgl. BT-Drucks. 20/9049: 44), ist transfeindlich (vgl. KMK 2023). Die angeführte Erklärung impliziert, dass im Falle der Unterbringung von trans\*Frauen in Frauenvollzügen, ein potenzielles Sicherheitsrisiko für cis-Frauen bestünde<sup>35</sup>. In gesellschaftlichen Diskursen über die Unterbringung von trans\*Frauen ist dies ein gängig

---

<sup>34</sup> „Die Unterbringung von Strafgefangenen muss sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren, das SBGG gebietet mithin nicht, dass Personen immer entsprechend ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden. Das Grundgesetz und die Fürsorgepflicht der Anstalt verlangen vielmehr, bei der Unterbringung im Strafvollzug die Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechte aller Strafgefangenen zu berücksichtigen. [...]“ (BT-Drucks. 20/9049: 44).

<sup>35</sup> „Ändert ein bislang männlicher Strafgefangener seinen Geschlechtseintrag in „weiblich“, können Persönlichkeitsrechte und Sicherheitsinteressen anderer Strafgefangener seiner Verlegung in ein Frauengefängnis gegebenenfalls entgegenstehen [...]“ (BT-Drucks. 20/9049: 44).

vorkommendes Argument (vgl. Molitor et al. 2022: 142; Neuber 2022: 179; Smith 2014: 155ff.), bei welchem trans\*Frauen als gefährlich und cis-Frauen als gefährdet konstruiert werden (vgl. Neuber 2022: 179f.). Internationale Fälle, in denen trans\*Frauen gewaltvoll bzw. sexualisiert<sup>36</sup> übergriffig gegenüber weiblichen Mitinhaftierten waren, werden als Scheinlegitimation für eine Unterbringung in männlichen Vollzugsanstalten verwendet (vgl. Rudolph 2021: 131). Es existieren jedoch keine Studien, die aufzeigen, dass inhaftierte trans\*Frauen gewaltvoller seien als inhaftierte cis-Frauen. Dass sexualisierte Gewalt im Gefängnis vorkommt, kann auch als Fehler der jeweiligen Vollzugsanstalten sowie Sicherheitsmaßnahmen eingeordnet werden (vgl. ebd.: 116). Durch die dichotome Positionierung von trans\*Frauen als Täter(innen) und cis-Frauen als Opfer, wird die Assoziation von Männlichkeit mit „Verletzungsmächtigkeit“ (Neuber 2022: 180) und Weiblichkeit mit „Verletzungsoffenheit“ (ebd.) reproduziert. Diese Darstellung ist nicht nur verkürzt und patriarchal, sondern misgender<sup>37</sup> trans\*Frauen als Männer bzw. als „nicht echte Frauen“ (vgl. Smith 2014: 159) und impliziert eine Täterschaft auf der Grundlage des angenommenen Geschlechts (vgl. Neuber 2022: 180; Smith 2014: 155, 159). Weiterhin berücksichtigt diese transfeindliche Attribuierung nicht, dass „trans Frauen [sic] im Gefängnis dem höchsten Risiko ausgesetzt sind, sexuelle [sic] Gewalt zu erleben“ (Neuber 2022: 180), vor allem, wenn sie im inadäquaten Gefängnis untergebracht sind (vgl. Rudolph 2021: 130). Wie Madrigal-Borloz<sup>38</sup> darlegt, sollte „das Risikomanagement die Sicherheit nicht nur für heterosexuelle cis-Frauen, sondern für alle Frauen berücksichtigen [...]“ (Madrigal-Borloz 2021 zit. nach Molitor et al. 2022: 143).

#### **4.1.3 Unmittelbare Folgen einer unpassenden Unterbringung**

Eine Inhaftierung im nicht passenden Gefängnis bringt für trans\*Frauen oft bedeutende und nachhaltige Folgen mit sich (vgl. Neuber 2022; Molitor et al. 2022; t\*RG 2018). Die inadäquate Zuteilung löste bei in Schottland<sup>39</sup> inhaftierten

---

<sup>36</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „sexualisierte Gewalt“.

<sup>37</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Misgendering bzw. Misgendern“.

<sup>38</sup> „Unabhängiger UN-Sachverständiger für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität“ (OHCHR 2024); [Übers. d. Verf.].

<sup>39</sup> Aufgrund des Fehlens deutscher Studien zu diesem Thema werden an dieser Stelle Studien erwähnt, welche sich mit trans\*Inhaftierten in Schottland (Maycock 2022), Großbritannien (ebd.) oder Australien/USA (Sanders et al. 2022) beschäftigen. Die Länder, in denen die Untersuchungen stattgefunden haben, werden als solche im Text benannt.

trans\*Personen „persönliches Leid und Probleme“<sup>40</sup> (Maycock 2022: 1526) aus, da dies das Ausleben des empfundenen Geschlechtes beeinträchtigte. Das ist u. a. auf die Inkongruenz zwischen stereotypisch männlichen Gefängnisvorschriften, welche bspw. Kleidung oder Aktivitäten betreffen, und den Vorstellungen und Wünschen der inhaftierten trans\*Frauen zurückzuführen (vgl. Molitor et al. 2022: 142; Kapitel 4.2.3). Die in Männerhaftanstalten inhaftierten Frauen werden durch die Nichtanerkennung ihres Frauseins durch das Straf- und Gefängnisssystem misgendert (vgl. Sanders et al. 2022: 749). Misgendert-Werden kann psychische Verletzungen, Depression, Stress, Ängste und Selbststigmatisierung zur Folge haben (vgl. Göth 2021: 6f.). Die allgemeine Gewalt und Diskriminierung, welche trans\*Frauen in Gefängnissen erleben, wird besonders bei einer Unterbringung in Männerstrafvollzügen verstärkt (vgl. Rudolph 2021: 130; Kapitel 4.3). Verschiedene Formen dieser Diskriminierung werden in den Kapiteln 4.2 und 4.3 beschrieben.

Schottische trans\*Inhaftierte berichteten des Weiteren davon, dass sie im Gefängnis keinen Kontakt zu anderen trans\*Menschen bzw. zu ihrer Community hatten und der Zugang zu anderen Gemeinschaften im Gefängnis sehr hürdenreich war (vgl. Maycock 2022: 1530). Zusätzlich kommt es vor, dass trans\*Inhaftierte, die bei ihrer Familie nicht geoutet sind, keinen Austausch mit dieser darüber haben können, welche Probleme mit einer inadäquaten Unterbringung einhergehen (vgl. ebd.: 1531). Familiäre Unterstützung im Gefängnis kann jedoch von hoher Bedeutung sein: Das Fehlen dieser verschärft die „[transgender] pains of imprisonment“<sup>41</sup> (ebd.).

Darüber hinaus ergeben sich Probleme, welche mit der Architektur und dem Teilen von gemeinsamen Räumen einhergehen (vgl. Rudolph 2021: 109). Aufgrund der unpassenden Unterbringung teilen sich trans\*Frauen u. a. Toiletten, Duschen, Arbeits-, Sport- und Essensräume mit mitinhaftierten Männern (vgl. ebd.). Dies führt dazu, dass Privatsphäre kaum möglich ist, v. a. auch in Kontexten, in denen die Gefangenen entkleidet sind (vgl. Carr, McAlister, Serisier 2016<sup>42</sup>: 21). Die Sicherheit und Würde von trans\*Menschen, welche in solchen Räumen zu Subjekten von Voyeurismus und ungewollter Aufmerksamkeit sowie Gewalt werden, kann nicht immer gewährt werden (vgl. ebd.: 19, 21). Die Erfahrung als trans\*Frau mit Männern

---

<sup>40</sup> Original: „pain and difficulty“; deutsche Version: Übers. d. Verf.

<sup>41</sup> „Das Leid trans\*Inhaftierter“ [Übers. d. Verf.].

<sup>42</sup> Diese Studie bezieht sich auf trans\*Inhaftierte in Irland.

zu duschen wird als erniedrigend<sup>43</sup> beschrieben (vgl. Smith 2014: 156). Einige mögliche Lösungen zur Unterbringung werden im fünften Kapitel dieser Arbeit dargestellt.

Auch bei Durchsuchungen im Gefängnis kann es zur Verletzung von Menschenrechten kommen. In Deutschland dürfen Menschen nur durch Personen des gleichen eingetragenen Geschlechtes durchsucht werden<sup>44</sup> (vgl. t\*RG 2018: 9, 11). Durchsuchungen durch männliches Personal (aufgrund des männlichen Personenstandes der trans\*Frau) berücksichtigen die Bedürfnisse der Betroffenen nicht. Solche Inspektionen werden von irischen Strafgefangenen häufig als invasiv, unangebracht und übergriffig beschrieben (vgl. Carr, McAlister, Serisier 2016: 21).

Vermeintlich tritt zudem auf, dass trans\*Personen für den kompletten Haftaufenthalt oder für einen gewissen Zeitraum in Isolationshaft<sup>45</sup> müssen (vgl. t\*RG 2018: 7; KMK 2023; Molitor et al. 2022: 142). Dies geschieht aufgrund der vermeintlichen Wahrung der „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ (t\*RG 2018: 7), wenn das trans\*Sein der Person als Risiko eingestuft wird und gewaltvolle Konflikte verhindert werden sollen (vgl. t\*RG 2018: 7; KMK 2023). Eine Isolationshaft kann ebenfalls verordnet werden, wenn eine trans\*Person Gewalt ausgesetzt ist und Schutz benötigt (vgl. ebd.): Häufig werden die Opfer von Gewalt anstatt der Täter\*innen isoliert, wobei dies zur Folge hat, dass vor allem deprivilegierte und marginalisierte Personen die negativen Auswirkungen der Einzelhaft erleben (vgl. KMK 2023). Psychische und physische Folgen, die in der Isolation auftreten können, sind u. a.: Schlaf- und Appetitstörungen, Rücken- und Gelenkschmerzen, körperliche Schwäche, Verschlimmerung von bestehenden Krankheiten, Angstzustände und Panik, Halluzinationen, kognitive Störungen, Depression, Psychosen, Selbstverletzung und Selbstmord (vgl. Brioschi, Paterniti 2021: 20; Shalev 2008: 15f.).

---

<sup>43</sup> Original: „humiliating“ [Übers. d. Verf.]. Die zitierte Studie bezieht sich auf trans\*Inhaftierte in Kanada.

<sup>44</sup> Das Berliner Strafgesetz stellt hier eine Ausnahme dar: Hier wurde entschieden, dass die strafgefangene Person entscheiden darf, welches Geschlecht die durchsuchende Person besitzt (vgl. t\*RG 2018: 11). Das Schamgefühl soll dabei geschont werden (vgl. ebd.).

<sup>45</sup> Als Isolationshaft oder Einzelhaft wird die „Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt“ (Künzli, Büchler, Weber, 2020: 2) verstanden.

## 4.2 Transition und Gesundheitsversorgung im Gefängnis

### 4.2.1 Aktuelle (Gesetzes-)Lage zur Transition von trans\*Menschen

Trans\*Menschen können von verschiedenen Formen der Geschlechtsdysphorie<sup>46</sup>, wie z. B. körperlicher, psychischer, sozialer und/oder emotionaler Dysphorie, betroffen sein (vgl. BVT\* 2018: 27f.). Dies kann sich bspw. darin äußern, dass die betroffene Person eine Inkongruenz zwischen dem erlebten Geschlecht und den eigenen primären bzw. sekundären Geschlechtsmerkmalen wahrnimmt (vgl. ebd.: 27) oder sich einem anderen als dem von außen zugeschriebenen Geschlecht zugehörig fühlt<sup>47</sup> (vgl. ebd.). Mit einer Geschlechtsdysphorie kann ein „krankheitswertiger Leidensdruck“ (BVT\* 2018: 10) einhergehen und ggf. der Wunsch nach einer Transition<sup>48</sup> entstehen. Unbehandelte Dysphorie sowie Diskriminierungen und hohe psychische Belastungen können u. a. zu Depressionen, Funktionseinschränkungen, Angst- und Essstörungen, Suchterkrankungen, Selbstoperationen und selbstverletzendem Verhalten bis zum Selbstmord führen (vgl. BVT\* 2018: 31; Rudolph 2021: 100). Die Umsetzung des Transitionswunsches ist aus diesem Grund von hoher Relevanz, wobei die Transition so hürdenfrei wie möglich vonstattengehen und bei Bedarf von einer psychotherapeutischen Behandlung als Unterstützung begleitet werden sollte (vgl. BVT\* 2018: 31f.).

Eine Transition kann durch verschiedene nicht-medizinische Maßnahmen, wie u. a. durch eine Änderung des eigenen Geschlechtsausdruckes anhand von Kleidung, Make-up, Perücken, Binding<sup>49</sup> und Tucking<sup>50</sup>, Brust- oder Penisepithesen, ein Coming-Out oder eine Änderung des Personenstands, erreicht werden (vgl. BVT\* 2018: 13; BVT\* 2022: 7). Eine Transition kann zudem durch medizinische bzw. körpermodifizierende Maßnahmen wie Hormontherapien und verschiedene geschlechtsangleichende Operationen<sup>51</sup>, aber auch Logopädie und Haarepilation oder -transplantation vollzogen werden (vgl. Rudolph 2021: 100; BVT\* 2018: 57, 64, 67). Solche Eingriffe können die Dysphorie und die damit einhergehenden

---

<sup>46</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Geschlechtsdysphorie“.

<sup>47</sup> Die genauen Diagnosekriterien für Geschlechtsdysphorie können im Leitfaden des BVT\*s (2018) nachgelesen werden.

<sup>48</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Transition“.

<sup>49</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Binding“.

<sup>50</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „Tucking“.

<sup>51</sup> Diese können bspw. sein: Mammoplastik, Mastektomien, Hysterektomien, Genitaloperationen oder gesichtsfeminisierende Operationen (vgl. BVT\* 2018).

Symptome deutlich lindern und die Lebensqualität verbessern (vgl. Rudolph 2021: 100; BVT\* 2018: 50f.). Wichtig anzumerken ist, dass jede trans\*Person eigene Wünsche und Vorstellungen in Bezug auf die eigene Transition hat. Diese sollten respektiert werden (vgl. Rudolph 2021: 100; Maycock 2022: 1524; BVT\* 2018).

Die Bewilligung besagter medizinischer Eingriffe in Deutschland ist jedoch oft hürdenreich und mit einem oft mehrjährigen bürokratischen Prozess verbunden (vgl. t\*RG 2018: 35f., 42f.). Bevor in den zwei folgenden Kapiteln die besonderen Hürden einer Transition im Gefängnis beschrieben werden, wird an dieser Stelle ein allgemeiner Überblick gegeben. Obwohl die Voraussetzungen für die Zulassung einer Hormonbehandlung und einer geschlechtsangleichenden Operation sich leicht unterscheiden, müssen in beiden Fällen folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein: Diagnosestellung einer Geschlechtsidentitätsstörung durch ein\*e Psychiater\*in bzw. Psychotherapeut\*in, Ausschluss bzw. Stabilisierung von Begleiterkrankungen, Nachweis eines krankheitswertigen Leidensdruckes, Alltagserfahrungen in der gewünschten Geschlechtsrolle für ein bis anderthalb Jahre, Behandlung durch eine\*n Psychiater\*in bzw. Psychotherapeut\*in (für ein bzw. anderthalb Jahre) und körperliche Untersuchungen (vgl. t\*RG 2018: 35f., 42f.).

Trans\*Personen müssen folglich sog. Alltagserfahrungen „in allen Lebensbereichen [und] über einen ausreichend langen Zeitraum“ (MDS 2020: 21) im gefühlten Geschlecht vorweisen können, bevor medizinische Behandlungen genehmigt werden (vgl. MDS 2020: 21; LADS o.D.: 4). Diese Voraussetzung soll bezwecken, dass die betroffene Person das offene Ausleben der Geschlechtsrolle kennt und damit vertraut ist (vgl. BVT\* 2018: 43). Jedoch können diese sog. Alltagserfahrungen - vor allem bei einer noch ausstehenden Transition - zu diskriminierenden, belastenden und gewaltvollen Situationen führen, selbst wenn sie therapeutisch begleitet werden (vgl. BVT\* 2018: 43; LADS o.D.: 4). Dies kann die Transition deutlich erschweren, verzögern oder sogar verhindern (vgl. BVT\* 2018: 43; BVT\* 2022: 12). Aus diesem Grund fordern Organisationen, wie z. B. der Bundesverband Trans\* e. V. (BVT\*), dass für geschlechtsangleichende Behandlungen keine Alltagserfahrungen notwendig sein dürfen (vgl. BVT\* 2018: 43).

Diese langwierigen und mühsamen Prozesse einer oft Lebensqualität-verbessenden medizinischen Transition gehen von einer Zweigeschlechtigkeit aus: Die

Begutachtungen durch Psychiater\*innen folgen normativen, binären Geschlechterrollen und definieren „Weiblichkeit“ und „Männlichkeit“ anhand stereotypisierter Merkmale (vgl. BVT\* 2022: 9, 11). Insgesamt wird die transitionsspezifische Gesundheitsversorgung häufig als eine stigmatisierende Praxis eingestuft (vgl. ebd.: 6), welche trans\*Sein pathologisiert und trans\*Menschen psychologische Betreuung aufzwingt.

#### **4.2.2 Medizinische Transition: Zugang zu Hormonen und Operationen im Gefängnis**

Im Gefängnis wird die Gesundheitsversorgung nicht von den gesetzlichen Krankenkassen, sondern von den Justizministerien des jeweiligen Landes finanziert und geregelt (vgl. AK Knast 2021: 15). Das Äquivalenzprinzip in Deutschland besagt, dass diese Versorgung der entsprechen soll, die gesetzlich Versicherte außerhalb des Gefängnisses erhalten<sup>52</sup> (vgl. ebd.: 12). Die Umsetzung dieses Prinzips ist oft jedoch nicht gegeben (vgl. ebd.), was bei inhaftierten trans\*Menschen besonders auffällig ist: Eine soziale und medizinische Transition im Gefängnis ist im Vergleich zu einer Transition in Freiheit nur eingeschränkt möglich (vgl. KMK 2023). Im Gefängnis gilt bspw. die gleiche Regelung der Alltagserfahrungen als Voraussetzung für eine Genehmigung von körpermodifizierenden Behandlungen (vgl. t\*RG 2018: 22). Das erforderliche Sammeln dieser Erfahrungen, und somit das offene Ausleben der eigenen Geschlechtsrolle bspw. mithilfe bestimmter Kleidung, ist jedoch im Gefängnis deutlich schwerer (vgl. ebd.; Kapitel 4.2.3).

Darüber hinaus hat die allgemein mangelhafte Gesundheitsversorgung im Gefängnis (vgl. AK Knast 2021) Einfluss auf die Erfüllung der im vorherigen Kapitel beschriebenen Voraussetzungen für die Bewilligung von körpermodifizierenden Maßnahmen. Die Kontaktaufnahme mit bspw. Fachärzt\*innen kann aus dem Gefängnis heraus mit hohen Hürden verbunden sein (vgl. ebd.: 6). Da im Gefängnis keine freie Ärzt\*innenwahl besteht, ist die Konsultation mit externen Ärzt\*innen schwierig, was oft den Behandlungserfolg kompromittiert (vgl. AK Knast 2021: 17). Aufgrund dessen, dass nicht alle Anstaltsärzt\*innen im Bereich der Hormonvergabe oder der geschlechtsangleichenden Operationen ausgebildet sind, müssten trans\*Person

---

<sup>52</sup> Dies gilt mit einigen Ausnahmen, wie z. B., dass keine freie Ärzt\*innenwahl möglich ist (vgl. AK Knast 2021: 8).

teilweise an Spezialist\*innen überwiesen werden (vgl. t\*RG 2018: 32). Externe Einrichtungen sind allerdings die letzte Instanz der Gesundheitsversorgung im Gefängnis und aus der Sicht der Anstalt oft mit „unliebsame[n] organisatorische[n] Aufgabe[n]“ (AK Knast 2021: 15) verbunden. Es entsteht also ein Spannungsfeld zwischen den Interessen der betroffenen trans\*Personen, dem Gesundheitssystem und der Exekutive (vgl. Molitor et al. 2022: 134f.). Aus diesem Grund kann der Weg zur Bewilligung von Maßnahmen noch zeitaufwendiger und hürdenreicher als außerhalb des Gefängnisses sein (vgl. t\*RG 2018).

Der Zugang zu Beratung bspw. zu Themen wie sexueller Gesundheit wird zudem vom BVT\* als „unzureichend“ (BVT\* 2022: 19) beschrieben. Darüber hinaus berichteten in Großbritannien inhaftierte trans\*Personen, dass sie, um einen möglichen Fluchtversuch zu verhindern, nicht im Voraus darüber informiert wurden, wann der nächste Arzttermin stattfinden würde (vgl. Maycock 2022: 1528). Dies führte jedoch dazu, dass eine Vorbereitung für den Termin, welche oft von Bedeutung ist, nicht möglich war (vgl. ebd.). Außerdem wurde berichtet, dass (ärztliche) Briefe häufig verloren gingen und die Wartezeiten sehr lang waren (vgl. Maycock 2022: 1528f.). Es ist zu vermuten, dass es in Deutschland ähnlich ist. Die beschriebenen Umstände beeinflussen und erschweren den Zugang zu Hormonen und zu geschlechtsangleichenden Operationen (vgl. t\*RG 2018: 6).

Die Bewilligung einer medizinischen Transition erfordert außerdem, wie beschrieben, psychologische Gutachten. Die psychiatrische bzw. psychotherapeutische Versorgung im Gefängnis wird allerdings als „mangelhaft“ (AK Knast 2021: 13) eingeschätzt. Dieser Umstand führt dazu, dass die Folgen einer unbehandelten Geschlechtsdysphorie oder der Transitionsprozess an sich nur in Ausnahmefällen durch Psychotherapie begleitet werden (vgl. ebd.; BVT\* 2022: 19).

Im Allgemeinen werden medizinische Maßnahmen zu Linderung der bestehenden Dysphorie von der Anstaltsleitung häufig als nicht notwendig betrachtet und Behandlungen deswegen zum Teil abgelehnt (vgl. KMK 2023; Schellenberg 2023). Dies erfolgt bspw. mit der Begründung, dass eine medizinische Transition in Haft die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses gefährden würde (vgl. t\*RG 2018: 31; Schellenberg 2023). Die Länge der Haft spielt dabei eine entscheidende Rolle: Bei kürzeren Aufenthalten werden medizinische Maßnahmen eher als bei Längeren

ablehnt, da angenommen wird, dass diese auch nach der Haft stattfinden können (vgl. t\*RG 2018: 31). Eine Ausnahme bilden dabei Personen, die bereits vor der Haft Hormone erhalten haben, da diese gesetzlich ein Recht darauf haben, die bestehende Behandlung fortzuführen (vgl. ebd.). Auch in diesem Fall kann jedoch der Weg von Antrag bis Erhalt der Hormone langwierig sein (vgl. ebd.). Die Unterbrechung einer Hormonbehandlung kann eine Verletzung der Würde bedeuten (vgl. Blanc 2021: 20) und physische Folgen mit sich bringen (vgl. Ness, Aronow, Beck 2006: 357f.).

Insgesamt ist also der Zugang zu Hormonen und Operationen als beschwerlich einzuschätzen (vgl. BVT\* 2022: 19). Wie die Kritische Medizin Köln schreibt: „Wenn eine medizinische Transition im Knast stattfindet, ging dieser in den meisten Fällen ein mühsamer Prozess der Betroffenen voraus.“ (KMK 2023).

Aufgrund dieser Hürden kam es in der Vergangenheit in den USA und Kanada vereinzelt dazu, dass bei der Nichtbewilligung oder Verzögerung von geschlechtsangleichenden Operationen trans\*weibliche Gefangene sich aus Verzweiflung selbst kastrierten bzw. den Penis abschnitten (vgl. Rudolph 2021: 95; Smith 2014: 156). Dies zeigt auf, wie groß der Leidensdruck sein kann, welcher aus unbehandelte und nicht psychologisch begleitete Geschlechtsdysphorie hervorgeht.

#### **4.2.3 Soziale Transition: Zugang zu *gender affirming*<sup>53</sup> Material im Gefängnis**

Eine soziale Transition mithilfe verschiedener Hilfsmittel kann, wie in Kapitel 4.2.1 beschrieben, die Geschlechtsdysphorie bei trans\*Menschen lindern und ist zudem Voraussetzung für die Bewilligung einer medizinischen Transition. Im Gefängnis, Dispositiv eines cis-normativen patriarchalen Systems, ist jedoch auch die soziale Transition hürdenreich.

Trans\*Frauen haben so z. B. einen erschwerten Zugang zu Make-up (vgl. BVT\* 2022: 19), v. a. bei unpassender Unterbringung im Männervollzug, da Gefängnishops von Männerhaftanstalten keine als gesellschaftlich „weiblich“ markierten Kosmetikartikel führen und Make-up nicht immer von außerhalb des Gefängnisses eingeführt werden darf (vgl. t\*RG 2018: 51). Auch der Zugang zu Hilfsmitteln wie Brustepithesen ist kompliziert (vgl. BVT\* 2022: 19). Allgemein existiert bei der

---

<sup>53</sup> Für die Begriffserklärung s. Glossar unter „*gender affirming*“.

unpassenden Zuweisung eine Inkongruenz zwischen Anstaltsvorschriften, die sich auf Kleidung oder Frisur beziehen, und den Wünschen der trans\*Inhaftierten (vgl. Molitor et al. 2022: 142). Obwohl trans\*Menschen ein Recht darauf haben, Kosmetika und *gender affirming* Kleidung zu tragen sowie mit dem selbstgewählten Pronomen angesprochen zu werden (vgl. t\*RG 2018: 22, 51), wird es ihnen zum Teil, u. a. mit dem Vorwand des Schutzes von Sicherheit und Ordnung der Anstalt, verwehrt (vgl. Schellenberg 2023; Maycock 2022: 1527; Anton 2023). Dies ist als transfeindlich und als Missachtung von Menschenrechten, wie z. B. „das Recht auf Privatsphäre, das als persönliche Autonomie, Selbstbestimmung und Selbstentfaltung verstanden wird“ (Molitor et al. 2022: 136), zu betrachten.

Einige trans\*Personen, die in Großbritannien inhaftiert waren, berichten, dass die Transition im Gefängnis deutlich schwieriger und langsamer als Außerhalb war - auch weil sie in Haft keine Community hatten (vgl. Maycock 2022: 1528). Die möglichen Folgen einer Transition in Haft werden im Kapitel 4.3 beschrieben.

Einige inhaftierte trans\*Frauen versuchen, sich durch einen eigenen, verstärkten Geschlechtsausdruck in ihrer Identität selbst zu ermächtigen. Suhomlinova und O’Shea. (2021: 6) beschreiben in einer Studie zu trans\*Inhaftierten in Großbritannien, wie trans\*Frauen in Männerhaftanstalten stereotypisch weibliche Geschlechterrollen einnehmen und reproduzieren, um als „echte“ Frauen anerkannt zu werden. Das kann z. B. durch das Tragen von weiblich markierter Kleidung, Make-up oder (selbstgemachte) Brustepithesen, aber auch durch weiblich markierte Namen und Bezeichnungen erfolgen (vgl. ebd.: 11). Ein solcher Geschlechtsausdruck geschieht in Abgrenzung zu der Hypermaskulinität, die in Männergefängnissen herrscht, die sich oft in Form (sexualisierter) Gewalt durch die männlichen Mitinsassen äußert (vgl. ebd.: 6). Um Gewalterfahrungen zu umgehen, kommen oft Partnerschaften mit Mitgefangenen zustande (vgl. ebd.), obwohl diese Beziehungen nur selten schützen: Die trans\*Frauen sind in der Beziehung untergeordnet und erfahren oftmals weiterhin (sexualisierte) Gewalt (vgl. ebd.).

### **4.3 Diskriminierung und Gewalt durch Insass\*innen, Beamt\*innen und Angestellt\*innen**

Wie die vorherigen Kapitel dieser Arbeit darstellen, sind inhaftierte trans\*Frauen von systemischer und institutioneller Diskriminierung betroffen. Diese reicht vom

Misgendering im Gerichtssaal und der unpassenden Unterbringung im Gefängnis bis zum Verwehren des Zugangs zu *gender affirming* Material, Nichtkooperation bei Hormonbehandlungen und Isolationshaft aufgrund des trans\*Seins.

Auf der interpersonellen Ebene sind ebenfalls Auswirkungen des cis-normativen\_patriarchalen und des kapitalistischen\_postkolonialen Systems und die Folgen der institutionellen Benachteiligung zu kennzeichnen. Trans\*Frauen werden häufig Opfer von verbaler, physischer und sexualisierter Gewalt in Haft (vgl. Franzen, Sauer 2010: 59; t\*RG 2018: 6; Neuber 2022: 179), wobei diese Diskriminierung sowohl durch Mitgefangene als auch durch das Anstaltspersonal erfolgen kann (vgl. KMK 2023). Es existieren keine Statistiken zur Anzahl an Anfeindungen gegenüber trans\*Frauen in deutschen Gefängnissen (vgl. Franzen, Sauer 2010: 5), jedoch kann aufgrund internationaler Studien (u. a. Maycock 2022) vermutet werden, dass die Fälle von erlebter Diskriminierung und Gewalt besonders hoch sind, v. a. bei unpassender Unterbringung in Männerstrafvollzügen. Dies soll im Folgenden dargestellt werden.

Männervollzugsanstalten sind allgemein von einer alltäglich vorkommenden Gewalt und deren Normalisierung charakterisiert (vgl. Hofinger, Fritsche 2020: 17)<sup>54</sup>. Diese Gewalt entspringt u. a. patriarchalen Gesellschaftsstrukturen, die Männlichkeit mit Stärke, Härte und Überlegenheit verbinden bzw. gleichsetzen (vgl. Kapitel 2.2).

Somit dient die Gewaltausübung im Gefängnis oftmals der Demonstration der eigenen „Männlichkeit“ anhand einer künstlichen, stereotypisierten Hypermaskulinität, um sich in der Gefangenenhierarchie als „überlegen“ zu positionieren (vgl. Hofinger, Fritsche 2020: 15, 17, 18; Laubenthal 2019: 157f.). Diese Hypermaskulinität geht meist im Umkehrschluss mit einer Abwertung des „Weiblichen“ und von allem, was negativ als „weiblich“ oder nicht-„männlich“ markiert wird, wie bspw. Schwäche, (emotionale) Verletzlichkeit und Ängste, einher (vgl. Hofinger, Fritsche 2020: 18; Kapitel 2.2). Ergebnisse dessen sind Misogynie, Homo- und Transfeindlichkeit (vgl. Neuber 2022: 174, 179). Durch die ausgeübte Gewalt und den Kampf um Anerkennung, entstehen klare Opferzuschreibungen und Täter-Opfer-Beziehungen

---

<sup>54</sup> Die zitierte Quelle untersucht Gewalterfahrungen in österreichischen Männergefängnissen. Aufgrund der vergleichbaren Strafsysteme ist anzunehmen, dass die beschriebenen Ergebnisse auf Deutschland zu übertragen sind.

(vgl. Hofinger, Fritsche 202: 17f.; Laubenthal 2019: 159). Trans\*Personen, und insbesondere trans\*Frauen, befinden sich oft in der Gefangenenhierarchie ganz unten und werden von den Mitgefangenen und dem Personal aufgrund ihrer Abweichung von der Norm als Opfer und schwache, „einfachere Angriffsobjekte“<sup>55</sup> (Suhomlinova, O’Shea 2021: 7) markiert (vgl. Laubenthal 2019: 160; Suhomlinova, O’Shea 2021: 7).

Diese hypermaskuline, misogyne und gewaltvolle Atmosphäre führt dazu, dass trans\*Frauen im Gefängnis deutlich häufiger Gewalt und Diskriminierung als Mitgefangene erleben (vgl. Maycock 2022: 1523; Franzen, Sauer 2010: 59). Rassifizierte, nicht-deutsche, migrantische und behinderte trans\*Frauen sind von Mehrfachdiskriminierungen betroffen, auch auf institutioneller Ebene (vgl. BVT\* 2022: 15; t\*RG 2018: 7, 29f.; Laubenthal 2019: 159f.).

Studien zu in Großbritannien und in den USA inhaftierten trans\*Frauen zeigen auf, dass trans\*Frauen häufig Opfer von Hypersexualisierung und sexualisierter Gewalt werden (vgl. Maycock 2022: 1532). Es wird berichtet von Kommentaren von Mitgefangenen zu Genitalien und Brüsten und von Annahmen darüber, dass jede trans\*Frau bereit wäre, mit jedem Sex zu haben (vgl. Maycock 2022: 1532; Suhomlinova, O’Shea 2021: 7). Auch Alexia Metge, eine ehemals in einer deutschen Frauenhaftanstalt inhaftierte trans\*Frau, schildert, wie das Gefängnispersonal teilweise davon ausging, dass sie Geschlechtsverkehr mit Mitinhaftierten haben wolle (vgl. Schellenberg 2023). Inhaftierte trans\*Frauen haben in vielen Fällen eine ständige Angst vor sexualisierten Übergriffen und Gewalt (vgl. Smith 2014: 156). Zudem kommt es teilweise zu transfeindlichen, aggressiven und/oder erniedrigenden Gewaltandrohungen und Anfeindungen sowie zur Ausgrenzung durch andere Mitgefangene (vgl. Maycock 2022: 1532; Laubenthal 2019: 160). Vor allem trans\*Frauen, die in Haft eine soziale oder medizinische Transition durchleben, sind von Diskriminierung betroffen (vgl. Maycock 2022: 1528). Britische Inhaftierte berichten von „unangenehmer Aufmerksamkeit“<sup>56</sup> (ebd.) von Angestellt\*innen als Folge der Transition im Gefängnis sowie davon, dass die Transition gegen die Gefangenen selbst

---

<sup>55</sup> Original: „easier target“; deutsche Version: Übers. d. Verf.

<sup>56</sup> Original: „negative attention“; deutsche Version: Übers. d. Verf.

verwendet wurde (vgl. Maycock 2022: 1528). Das Personal hätte zudem mehrmals die Transitionsgründe und den -zeitpunkt in Frage gestellt (vgl. ebd.: 1526).

Allgemein kommt es in Männervollzugsanstalten regelmäßig zu Diskriminierung und Gewalt durch die Angestellt\*innen und Beamt\*innen. In Österreich durchgeführte Studien zeigen auf, dass 48 Prozent der Gefangenen psychische, körperliche und/oder sexualisierte Übergriffe durch das Personal erlebt haben<sup>57</sup> (vgl. Hofinger, Fritsche 2020: 24). Fast die Hälfte der befragten Gefangenen stimmte (eher) der Aussage zu: „Hier interessiert es niemand, wie es mir geht“ (ebd.: 23). Zudem wird in der Studie von einer „Alltäglichkeit von Drohungen“ (ebd.: 24) berichtet. In Männerhaftanstalten inhaftierte trans\*Frauen erleben oft verbale Gewalt durch das Personal: Die Angestellt\*innen lesen die trans\*Personen als nicht-cis, misgendern sie und markieren sie als etwas Normabweichendes (vgl. Sanders et al. 2022: 749). Dies liegt u. a. darin begründet, dass das Personal, als ausführende Kraft eines cis-normativen\_patriarchalen Systems, oft nicht für den Umgang mit trans\*Menschen und Transfeindlichkeit sensibilisiert ist (vgl. KMK 2023).

Die transfeindliche und transmisogyne Gewalt in Haft kann gravierende psychische und körperliche Schäden bis hin zum Suizid oder Tod von trans\*Frauen als Folge haben<sup>58</sup> (vgl. Rudolph 2021: 109f., 130; BVT\* 2022: 19). Es ist in Haft nicht nur schwerer, sich vor transfeindlicher Diskriminierung zu schützen, sondern auch hürdenreicher, Hilfe zu erfragen (vgl. t\*RG 2018: 6). Allgemein kommt es selten dazu, dass inhaftierte trans\*Menschen Erfahrungen von Gewalt äußern oder zur Anzeige bringen (vgl. Maycock 2022: 1532f.). Dies liegt u. a. an der Angst vor retraumatisierenden Erfahrungen, vor möglichen Auswirkungen auf die Haftumstände oder vor einer Anzeige wegen Beleidigung (vgl. Maycock 2022: 1532f.; Franzen, Sauer 2010: 59). Es wird außerdem von mangelndem Vertrauen gegenüber der Polizei und der Justiz berichtet (vgl. Franzen, Sauer 2010: 59). Die beschriebenen Umstände sowie die Folgen der Gewalt bis hin zum Tod der Betroffenen sind klare Verletzungen der Würde und von Menschenrechten (vgl. Laubenthal 2019: 149).

---

<sup>57</sup> An dieser Stelle wäre eine Ausarbeitung der Ursachen der Gewaltausübung durch das Personal interessant (vgl. Hofinger, Fritsche 2020: 17). Eine kapitalismuskritische Analyse, welche den Zusammenhang des Fehlens von finanziellen und personellen Ressourcen im Gefängnis und der gewaltvollen Atmosphäre darstellt, würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

<sup>58</sup> Basierend auf Studien in Kanada, den USA und Großbritannien.

## 5. Lösungsansätze

### 5.1 (Straf-)Systemimmanente Maßnahmen

Im vorherigen Kapitel wurden die zahlreichen Hürden, Diskriminierungen und Gewaltformen dargestellt, die verurteilte und inhaftierte trans\*Frauen erleben. An dieser Stelle sollen mögliche Maßnahmen dargestellt werden, die innerhalb des Strafsystems die beschriebenen Umstände verbessern könnten. Aufgrund des aktuellen Forschungsstands existieren bisher lediglich vereinzelte Lösungsansätze. In diesem Kapitel sollen einige davon skizziert werden.

Im Kapitel 4.1 wurde die aktuelle (Gesetzes-)Lage zur Unterbringung verurteilter trans\*Frauen zusammengefasst. Die Problemlagen, die in Bezug auf die Zuteilung von trans\*weiblichen Personen bestehen, sind vielschichtig und gehen v. a. aus juristischen Entscheidungen sowie cis-normativen\_patriarchalen Diskursen hervor. Eine mögliche Lösung zur Verbesserung dieser Problemlagen innerhalb des Systems läge demnach in der Änderung der Regelungen zur Unterbringung.

Mit dem Eintreten des SBGGs Ende 2024 wird in Deutschland die Zuteilung von trans\*Personen einzelnen Richter\*innen überlassen und nicht mehr zwangsläufig nach dem eingetragenen Geschlecht erfolgen (vgl. Kapitel 4.1.2). Um eine unpassende Zuteilung zu vermeiden, könnte sich die deutsche Legislative ein Beispiel an die Gesetze anderer Länder nehmen. Die meisten Gefängnisse in Island sind bspw. geschlechtergemischt organisiert, mit separaten Unterbringungen für traumatisierte Frauen, die in der Vergangenheit Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wurden (vgl. Molitor et al. 2022: 140). Allgemein betrachten einige Organisationen, wie das BVT\*, das deutsche, geschlechtsbinäre Trennungsprinzip als überholt und fordern eine Aufhebung (vgl. BVT\* 2022: 33). Zudem wurde vom Bundesverfassungsgericht beschlossen, dass „das staatliche Aufzwingen eines nur binären Systems [...] verfassungswidrig“ (Babucke 2022: 50) ist (vgl. 1 BvR 2019/16, Rn. 1-69).

In England, den USA und Indien existieren stattdessen separate Unterbringungen für trans\* bzw. queeren Menschen (vgl. Neuber 2022: 179; Molitor et al. 2022: 142). Auch wenn diese Lösung auch in Deutschland einen Schutz vor Diskriminierung bedeuten könnte, sollte sie hinterfragt werden, da sie eine Segregation und eine Pathologisierung von trans\*Personen in Haft und in der Gesellschaft bestärken könnte

(vgl. Rudolph 2021: 115; Molitor et al. 2022: 142). Außerdem besteht die Gefahr, dass Screeningprozesse, die vor der Inhaftierung die Eignung der Unterbringung jeder Person prüfen sollen, diskriminierend sein könnten: Die K6G-Abteilung im Los Angeles County Gefängnis bspw., welche spezifisch trans\* und queere Menschen inhaftiert, reproduziert beim Screening eine „rassifizierte, geschlechtsspezifische und klassenspezifische Konstruktion von Homosexualität [und Transgeschlechtlichkeit; Anm.]“<sup>59</sup> [Übers. d. Verf.] (Spade 2012).

Eine weitere Lösung könnte die Zuteilung nach der Präferenz der einzelnen Verurteilten sein. Diese Art der Handhabung setzt voraus, dass den trans\*Personen zugehört wird, ihre Bedürfnisse respektiert und sie sich aktiv am Entscheidungsprozess beteiligen dürfen (vgl. BVT\* 2022: 33). Im Berliner Strafrecht befindet sich womöglich ein erster Schritt in dieser Richtung: Bei verurteilten trans\*Personen darf vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden (vgl. § 11 Abs. 2 StVollzG Bln.). Dies garantiert jedoch noch nicht, dass die Bedürfnisse der einzelnen Personen berücksichtigt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die der Unterbringung nach dem Geschlecht im Ergänzungsausweis (vgl. KMK 2023).

Bei den momentanen Regelungen zur Unterbringung in Deutschland wäre es des Weiteren empfehlenswert, die Isolationshaft für trans\*Menschen, aber auch für alle anderen Inhaftierten, abzuschaffen (vgl. ebd.), da diese gravierende gesundheitliche Probleme mit sich bringen kann (vgl. Kapitel 4.1.3). Inhaftierte trans\*Menschen sollten als „besonders schutzbedürftige Gruppe“ (BVT\* 2022: 33) anerkannt werden. Darüber hinaus sollten die Gefängnisse über geeignete architektonische Ressourcen verfügen, um den Bedürfnissen von trans\*Menschen nach Privatsphäre und Sicherheit nachzukommen: Dies könnten bspw. separate Duschabteilungen und Toiletten für Menschen sein, die Subjekte von Voyeurismus und Gewalt werden könnten (vgl. Rudolph 2021: 133; Carr, McAlister, Serisier 2016: 21).

Wie in Kapitel 4.2 dargestellt, ist die medizinische Versorgung im Gefängnis mangelhaft, insbesondere bei trans\*Inhaftierten. Um eine geeignete, menschenwürdige gesundheitliche Versorgung aller Menschen im Gefängnis zu garantieren, sollten eine Kontinuität der vor der Haft bestehenden Krankenversicherung und Gesundheitsleistungen, die denjenigen von Außerhalb entsprechen, ermöglicht werden

---

<sup>59</sup> Original: „racialized, gendered, and classed construction of homosexuality“.

sowie regelmäßige Qualitätskontrollen durchgeführt werden (vgl. AK Knast 2021: 20ff., 46). Zudem wird vom BVT\* gefordert, dass inhaftierte Menschen ein Recht auf freie Wahl bei Ärzt\*innen haben sollten (vgl. BVT\* 2022: 33). Um trans\*Inhaftierten einen gesicherten Zugang zu Hormonen, geschlechtsangleichenden Operationen sowie *gender affirming* Material zusichern zu können, sollten die Prozesse der Beantragung vereinfacht, schnell und transparent stattfinden (BVT\* 2022). Dies bedeutet, dass Ärzt\*innen im Gefängnis mit trans\*spezifischer Gesundheitsversorgung vertraut sein und mit externen Spezialist\*innen zusammenarbeiten sollten (vgl. BVT\* 2022: 33). Die medizinische Versorgung im Gefängnis sollte Richtlinien folgen, welche an die jüngsten Empfehlungen medizinischer Fachkreise angelehnt sind (vgl. Rudolph 2021: 133). Es sollte außerdem trans\*Inhaftierten möglich sein, sich mithilfe von Telefonaten und Internetrecherchen zu Transitionsthemen zu informieren (vgl. BVT\* 2022: 33) sowie externe und spezifische Beratungsangebote wahrzunehmen (vgl. Rudolph 2021: 133). Anlehnend an bestehenden britischen Richtlinien sollte in Deutschland ebenfalls geregelt werden, dass trans\*Inhaftierte im Ausleben ihres Geschlechtsausdruckes unterstützt und mit den bevorzugten Pronomen angesprochen werden sowie Zugang zu *gender affirming* Material haben (vgl. Rudolph 2021: 115, 133; BVT\* 2022: 33). Darüber hinaus würden transitionspezifische Maßnahmen und die Beantragung dieser in Haft deutlich hürdenärmer sein, wenn die Erfordernisse der Alltagserfahrungen und des „unfreiwillige[n] Psychotherapieverhältnis[ses]“ (BVT\* 2022: 12) abgeschafft werden würden (vgl. BVT\* 2022: 12; BVT\* 2018: 43). Eine professionelle psychologische Betreuung sowie trans\*sensible Rehabilitations- und Wiedereingliederungsmaßnahmen sollten ebenfalls gegeben sein (vgl. Carr, McAlister, Serisier 2016: 21).

Weiterhin wäre eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Umstände im Gefängnis das Einführen des gesetzlichen Mindestlohns bzw. einer gerechten Bezahlung sowie die Anerkennung der erbrachten Arbeit durch die Rentenversicherung (vgl. AK Knast 2021: 47).

Grundlegend für viele der aufgelisteten Vorschläge wäre die (Aus-)Bildung und Sensibilisierung vom Gefängnis- und Justizpersonal, Ärzt\*innen und Mitgefangenen zu trans\*sensiblen Themen und transfeindlicher Gewalt (vgl. Rudolph 2021: 133; KMK 2023). Konflikte in Haft und mit der Polizei entstehen teilweise infolge mangelnden Wissens und fehlender Expertise (vgl. Molitor et al. 2022: 144; Ponti

2023: 119). Auch eine gesellschaftliche Sensibilisierung für die Realitäten inhaftierter trans\*Personen (vgl. BVT\* 2022: 26), sowie das Erlassen von Gesetzen, welche die Rechte von trans\*Menschen schützen, wären von großer Relevanz.

## 5.2 Abolitionismus

Dieses Kapitel setzt sich mit abolitionistischer, systemkritischer Theorie auseinander, die für die Abschaffung des Gefängnisses und das Ersetzen dieses durch menschenwürdige, präventive Alternativen plädiert. Eine detaillierte Darstellung verschiedener abolitionistischer Ansätze würde allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen, weshalb an dieser Stelle lediglich eine Skizzierung dieser stattfindet.

Das Strafsystem ist repressiv und produktiv zugleich und hat zum einen die Funktion der Disziplinierung und Erziehung eines gelehrigen Subjektes und zum anderen den Zweck der Produktion von Delinquenz. Die Ursachen des als „delinquent“ markierten Verhaltens werden, um systemimmanente Strukturen aufrechtzuhalten, hauptsächlich bei den Verurteilten selbst gesucht. Vorhandene Lösungsansätze, die anstreben, die Umstände der Haft und der Resozialisierung zu verbessern, bewegen sich deswegen weiterhin innerhalb der Logik des Gefängnisses und bestärken dieses, indem die Techniken des Strafsystems verbessert und dadurch legitimiert werden (vgl. Mattutat 2019: 91). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die im vorherigen Kapitel beschriebenen Ansätze nichtig sind, sondern dass sie bis zur Überwindung des bestehenden Strafsystems eine Möglichkeit darstellen, das Leid von (trans\*)Inhaftierten zu lindern (vgl. ebd.).

Abolitionistische Theorie(n) möchte das auf Vergeltung basierende, punitive Strafsystem, zu dem Polizei, Strafvollzüge und Überwachung gehören, abschaffen und durch präventive und opferschützende Alternativen sowie Praktiken, welche ein gerechtes und sicheres Zusammenleben anstreben, ersetzen (vgl. McLeod 2022: 562f.; AK Knast 2021: 40). Dieser Ansatz versucht die gesellschaftlich-normative Vorstellung von Gerechtigkeit zu verwandeln, indem

die Bestrafung zugunsten von Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung aufgegeben und [...] die diskriminierende Strafverfolgung durch Praktiken ersetzt wird, die die systemischen Grundlagen von Ungleichheit, Armut und Gewalt angehen (McLeod 2022: 561).

Im Sinne abolitionistischer Theorie sollen mehrere soziale Institutionen geschaffen werden, welche die gesellschaftlichen Ursachen für Delinquenz untersuchen und

bekämpfen (vgl. McLeod 2022: 563). Als Grundlage dafür, streben Abolitionist\*innen die Überwindung des kapitalistischen Systems an, welches strafende Praktiken und Institutionen wie Gefängnisse benötigt und erlaubt (vgl. ebd.: 564). Dies bedeutet, dass nur die Überwindung des momentanen Strafsystems die gewaltvollen Umstände für (trans\*)Gefangene vollständig auflösen könnte (vgl. Spade 2012).

Eine mögliche Umsetzung abolitionistischer Theorie sind bspw. transformative Gerechtigkeitsprozesse, welche eine Verantwortungsübernahme anhand von Heilung fördern (vgl. McLeod 2022: 604f.). Das bedeutet das Schaffen von Räumen<sup>60</sup>, in denen Heilung und Selbstbestimmung für Geschädigte und Verantwortungsübernahme sowie Transformation des\*der Täter\*in möglich sind (vgl. Ehrmann, Thompson 2019: 176). Gleichzeitig werden eine kollektive Verantwortungsreflexion und soziopolitische Veränderungen gefördert (vgl. ebd.: 176f.).

## 6. Fazit

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, die aktuelle Situation für in deutschen Männerhaftanstalten inhaftierte trans\*Frauen abzubilden. Es wurde untersucht, inwiefern das Gefängnis als Dispositiv der Reproduktion transfeindlicher Machtmechanismen dient. Dafür wurde zuerst der Zusammenhang zwischen dem aktuellen Strafsystem und dem cis-normativen\_patriarchalen und kapitalistischen\_postkolonialen System sowie der Verwobenheit von Armut und Strafe aufgezeigt. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in einem weiteren Schritt verwendet, um die verschiedenen Auswirkungen der gesellschaftlich disziplinierenden und normierenden Machtmechanismen bei inhaftierten trans\*Frauen darzustellen. Zuletzt wurden mögliche systemimmanente und -kritische Lösungen aufgezeigt. Aus der stattgefundenen Auseinandersetzung mit der Thematik ergaben sich verschiedene Ergebnisse, die im Folgenden aufgezeigt werden.

Das Gefängnis als Institution ist ein Dispositiv der disziplinierenden und normierenden Machtmechanismen des cis-normativen\_patriarchalen und kapitalistischen\_postkolonialen System. Er reproduziert aktiv kapitalistische, patriarchale, rassistische und transfeindliche Differenzlinien, Repression und Gewalt und

---

<sup>60</sup> Praktiken alternativer Gerechtigkeit kommen bereits auch in Deutschland vor: Trans\*, queere und PoC-Kollektive in Berlin oder Frankfurt a. M. organisieren bspw. Workshops, Supervisionen oder Räume für Praktiken der kollektiven Verantwortung (vgl. Ehrmann, Thompson 2019: 177).

unterstützt somit das bestehende System. Dies ist beispielsweise an der strafsyste-  
mischen Produktion von Delinquenz und Armut zu erkennen, welche der Repres-  
sion, Ausbeutung und Erziehung deprivilegierter Bevölkerungsschichten dient.  
Folglich sind Menschen aus sozioökonomisch benachteiligten Klassen, zu denen  
trans\*Frauen oft gehören, im Gefängnis überrepräsentiert und werden aufgrund des  
vorhandenen Strafsystems, welches kaum eine Resozialisierung ermöglicht, häufig  
in ihrer Armut verstärkt.

Inhaftierte trans\*Frauen befinden sich in der Intersektion der cis-normativen\_patri-  
archalen und der kapitalistischen\_postkolonialen Gesellschaft. Sie sind im Vergleich  
zu anderen Bevölkerungsgruppen besonders häufig von Armut, systemischer Re-  
pression, Diskriminierung und Gewalt betroffen. Insbesondere bei einer Inhaftie-  
rung sind die Auswirkungen transfeindlicher Gewalt durch das System besonders  
spürbar. Das zweigeschlechtlich konzipierte Strafsystem als Dispositiv des Patriar-  
chats schließt die Existenz trans\*geschlechtlicher Menschen fast komplett aus und  
entscheidet ihre Unterbringung in Haftanstalten anhand patriarchaler, binärer Attri-  
buierungen. Dies führte in der Vergangenheit bereits dazu, dass trans\*Frauen in  
Männerjustizanstalten inhaftiert wurden. Eine unpassende Unterbringung und die  
häufig damit zusammenhängende Isolationshaft können schwerwiegende Folgen  
haben. Deutsche und internationale Studien zeigen auf, dass diese oft die Entwick-  
lung psychischer und physischer Probleme sowie die Verletzung der Würde und der  
Sicherheit der inhaftierten trans\*Frauen bedeuten. Das Ende 2024 in Kraft tretende  
SBGG stellt wahrscheinlich keine Verbesserung der aktuellen Situation dar. Somit  
ermöglichen weder das deutsche Strafgesetz (mit einzelnen Ausnahmen) noch die  
Architektur der deutschen Gefängnisse eine menschenwürdige und diskriminie-  
rungsfreie Inhaftierung. Die sogenannten „transgender pains of imprisonment“  
werden darüber hinaus kaum durch das Strafsystem beachtet. Im Gegenteil: Die me-  
dizinische und trans\*sensible Versorgung in Haft ist mangelhaft. Dieser Umstand  
erschwert beträchtlich die medizinische Transition in Haft, indem bspw. Hormonbe-  
handlungen oder geschlechtsangleichende Operationen nicht bewilligt werden. Dies  
kann gravierende psychische Folgen bis hin zur Selbstverletzung und zum Selbst-  
mord haben. Auch die soziale Transition im Gefängnis ist oft sehr hürdenreich und  
kann den Zugang zu *gender affirming* Material sowie das freie Ausleben des eigenen  
Geschlechtsausdruckes, welches für die Bewilligung medizinischer Maßnahmen

und die Entgegenwirkung von Geschlechtsdysphorie notwendig ist, verhindern. Die cis-normativen\_patriarchalen Geschlechtsattribuierungen werden im Gefängnis aktiv reproduziert. Dies ist u. a. an der trans\*misogynen, aggressiven Gewalt, welche teilweise im Gefängnis durch Mitinsass\*innen und Gefängnispersonal ausgeübt wird, zu erkennen. Diese Diskriminierung und Gewalt sind durch Hypermaskulinität geprägt und können teilweise Hypersexualisierung sowie psychische, körperliche und/oder sexualisierte Übergriffe bedeuten.

Inhaftierte trans\*Frauen werden also durch das System allgemein, und in seiner zugespitzten Form des Gefängnisses insbesondere, teilweise Opfer von transfeindlicher, menschenrechtsverletzender Repression und Gewalt.

Systemimmanente Maßnahmen, welche die beschriebenen Umstände verbessern könnten, wären z. B. die Änderung von Gesetzen zugunsten menschenwürdiger Bedingungen und die aktive Verbesserung der medizinischen und transitionsspezifischen Versorgung. Weiterhin bedarf es einer passenden Lösung zur Unterbringung verurteilter trans\*Menschen, wie z. B. die Berücksichtigung der Wünsche der verurteilten Person bei der Inhaftierung und eine Anpassung der Architektur der Gefängnisse, um bspw. ein von Privatsphäre bestimmtes Duschen zu ermöglichen. Systemimmanente Vorkehrungen sind keine nachhaltige Lösung, jedoch ein wichtiger Zwischenschritt für die Verbesserung der menschenunwürdigen Umstände. Um die herrschenden Machtmechanismen und ihre diskriminierenden, repressiven und gewaltvollen Folgen aufzulösen, wären die Überwindung des Strafsystems und schließlich die Überwindung des cis-normativen\_patriarchalen und kapitalistischen\_postkolonialen Systems notwendig. Nur so würde ein gerechtes und sicheres Zusammenleben aller Menschen möglich sein, wie von Fred Moten und Stefano Harney schlüssig beschrieben wird:

Was ist sozusagen der Gegenstand der Abolition, der Abschaffung? Nicht unbedingt die Abschaffung der Gefängnisse, sondern die Abschaffung einer Gesellschaft, die Gefängnisse haben könnte, die Sklaverei haben könnte, die den Lohn haben könnte, und darum also nicht Abschaffung als Beseitigung von allem, sondern Abschaffung als die Gründung einer neuen Gesellschaft (Harney, Moten 2016: 47).

## Literaturverzeichnis

- AK Knast des vdää** (2021): Medizinische Versorgung von Menschen in Haft. Frankfurt am Main: Solidarisches Gesundheitswesen e.V.
- Anton, Julia** (2023): Betroffene erhebt Vorwürfe. Ist die bayrische Justiz mit Transmenschen überfordert? In: Frankfurter Allgemeine. URL: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/transmenschen-in-haft-betroffene-erhebt-vorwuerfe-gegen-die-justiz-18818412.html> [Zugriff: 09.07.2024].
- Arbeitsgruppe Namens- und Geschlechtseintrag** (Hrsg.) (2021): Glossar geschlechtliche Identität. Berlin: Stabsstelle Strategische Planung und Berichtswesen. URL: [https://www.fu-berlin.de/universitaet/profil/diversity/\\_media/glossar-geschlechtliche-identitaet.pdf](https://www.fu-berlin.de/universitaet/profil/diversity/_media/glossar-geschlechtliche-identitaet.pdf). - Download vom 10.07.2024.
- Babucke, Lea** (2022): Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das dritte Geschlecht: Folgerungen für den Strafvollzug. Rechtliche Basis und praktische Handhabung. In: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug: Internationale Perspektiven. Jg. 2022, Heft 1, S. 49–52.
- Bartsch, Tillmann; Krieg, Yvonne; Schuchmann, Inga; Schüttler, Helena; Steinl, Leonie; Werner, Maja; Zietlow, Bettina** (Hrsg.): Gender & Crime: Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.
- Becker, Frauke; Monro, Julia; Kehrer Albert** (2022): How to: Creating a trans\*-inclusive business. Leitfaden zu trans\* und Transitionen am Arbeitsplatz. Heft 9, München: PROUT AT WORK-Foundation. URL: [https://www.regenbogenportal.de/fileadmin/media/PAW\\_HowTo\\_Nr9\\_Trans\\_10-2022-4.pdf](https://www.regenbogenportal.de/fileadmin/media/PAW_HowTo_Nr9_Trans_10-2022-4.pdf). - Download am 20.07.2024.
- Biwi Kefempom** (2023): Femi(ni)zide: Kollektiv patriarchale Gewalt bekämpfen. Berlin: Verbrecher Verlag.
- Blanc, Jean-Sébastien** (2021): Grundlagenpapier: Die Betreuung von LGBTIQ+ Personen im Freiheitsentzug. Fribourg: Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV.

**BMFSFJ** (2024): Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBBG). URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbbg--199332> [Zugriff: 03.06.2024].

**Brioschi, Federica; Paterniti Martello, Claudio** (2021): Menschenrechtskontrolle von Einzelhaft in Gefängnissen: Ein Handbuch für Nationale Präventionsmechanismen. Rom: Verein Antigone. URL: [https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2021/05/de\\_handbook\\_on\\_solitary\\_confinement.pdf](https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2021/05/de_handbook_on_solitary_confinement.pdf). - Download vom 07.06.2024.

**Bublitz, Hannelore** (2020): Macht. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hrsg.): Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2. Auflage, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 316–319.

**Butler, Judith** (2021): Das Unbehagen der Geschlechter. 22. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

**BVT\*** (2018): Leitfaden trans\*Gesundheit in der Art einer Patientinnenleitlinie zur Leitlinie: Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: S3-Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung. AWMF-Registernr. 138/001, o.O.: Bundesverband Trans\* e. V. URL: [https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/11/Patient\\_innen-Leitlinie-Trans-08\\_ONLINE.pdf](https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2019/11/Patient_innen-Leitlinie-Trans-08_ONLINE.pdf). - Download vom 10.06.2024.

**BVT\*** (2022): Policy paper des Bundesverband trans\*. Trans\* Gesundheit. Empfehlungen für die Stärkung der transitionsspezifischen und allgemeinen Gesundheitsversorgung. Berlin: Bundesverbandtrans. URL: [https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/04/policypaper2\\_gesundheit\\_v5-web.pdf](https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/04/policypaper2_gesundheit_v5-web.pdf). - Download vom 30.06.2024.

**Carr, Nicola; McAlister, Siobhán; Serisier, Tanya** (2016): Out on the Inside: The Rights, Experiences and Needs of LGBT People in Prison. Dublin: Irish Penal Reform Trust. URL: [https://www.iprt.ie/site/assets/files/6369/iprt\\_out\\_on\\_the\\_inside\\_2016\\_embargo\\_to\\_1030\\_feb\\_02\\_2016.pdf](https://www.iprt.ie/site/assets/files/6369/iprt_out_on_the_inside_2016_embargo_to_1030_feb_02_2016.pdf). - Download vom 09.06.2024.

- Castro Varela, María do Mar; Dhawan, Nikita** (2020): Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. 3. Auflage, Bielefeld: transcript Verlag.
- Cyba, Eva** (2008): Patriarchat: Wandel und Aktualität. In: Becker, Ruth (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 17–22.
- Dederich, Markus** (2007): Körper, Kultur und Behinderung: Eine Einführung in die Disability Studies. Bielefeld: transcript Verlag.
- Deutsch, Madeline B.** (2016): Binding, packing, and tucking. UCSF. URL: <https://transcare.ucsf.edu/guidelines/binding-packing-and-tucking> [Zugriff: 10.07.2024].
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (2023): Rassismus in der Strafverfolgung: Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen. 2., korrigierte Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. URL: <https://nbnresolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-85342-2>. - Download vom 20.07.2024.
- dgti e.V.** (2021): Zahlenspiele. Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. URL: <https://dgti.org/2021/08/12/zahlenspiele/> [Zugriff: 04.06.2024].
- Ehrmann, Jeanette; Thompson, Vanessa Eileen** (2019): Abolitionistische Demokratie: Intersektionale Konzepte und Praktiken der Strafkritik. In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): Strafe und Gefängnis: Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, S. 161–181.
- El-Tayeb, Fatima; Thompson, Vanessa Eileen** (2019): Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition: Ein Gespräch über Racial Profiling und intersektionale Widerstände in Europa. In: Wa Baile, Mohamed; Dankwa, Serena O.; Naguib, Tarek; Purtschert, Patricia; Schilliger, Sarah (Hrsg.): Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript Verlag, S. 311–328.
- Ewert, Felicia; Marschner, Noah** (2023): Podiumsgespräch „Transfeindlichkeit als antifeministische Strategie“. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antifeminismus &

Hasskriminalität. Band 13, Jena: o. Verlag, S. 150–159. URL: [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2023/07/WEB-WsD13\\_Antifeminismus.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2023/07/WEB-WsD13_Antifeminismus.pdf). - Download vom 04.07.2024.

**Foucault, Michel** (1994): Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. 15. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

**Foucault, Michel** (2003): Die Wahrheit und die juristischen Formen. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

**Foucault, Michel** (2005): Dits et Ecrits. Schriften. Dritter Band. 4 Bände. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

**Franzen, Jannik; Sauer, Arn** (2010): Benachteiligung von Trans\*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Berlin: Antidiskriminierungsstelle des Bundes. URL: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise\\_benachteiligung\\_von\\_trans\\_personen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_benachteiligung_von_trans_personen.pdf?__blob=publicationFile&v=3). - Download vom 02.06.2024.

**Geier, Andrea** (2020): Logik und Funktion von Misogynie. Probleme und Perspektiven. In: Ethik und Gesellschaft. Frauenfeindlichkeit mit System. Zur Logik der Misogynie in doch-nicht-post-patriarchalen Zeiten. Jg. 2020, Heft 2, S. 1-30. URL: <https://ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/2-2020-art-1/766>. - Download vom 20.07.2024.

**Gleichstellung Unterfranken** (2024): Was ist Sexismus? URL: <https://www.gleichstellung-unterfranken.de/postkarten-gegen-sexismus/was-ist-sexismus> [Zugriff: 24.07.2024].

**Goodley, Dan** (2014): Dis/ability Studies: Theorising disablism and ableism. London: Routledge.

**Göth, Margret** (2021): Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern. O.O.: VLSP e.V., S. 1–9. URL: <https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studien%C3%BCbersicht-Misgendern-G%C3%B6th%202021-03-21.pdf>. - Download vom 06.06.2024.

**Harney, Stefano; Moten, Fred** (2016): Die Undercommons: Flüchtige Planung und schwarzes Studium. Wien/Linz/Berlin/London/Zürich: transversal texts.

**Hill Collins, Patricia** (2023): Intersektionalität als kritische Sozialtheorie. Münster: UNRAST.

**Hofinger, Veronika; Fritsche, Andrea** (2020): »Ich bin stark und mir passiert nichts« – Forschungspraktische und methodische Erkenntnisse aus einer quantitativen Opferbefragung im Gefängnis. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Band 103, Heft 1, Berlin/Boston: Walter de Gruyter GmbH, S. 15–27.

**Hormel, Ulrike; Scherr, Albert** (2010): Einleitung: Diskriminierung als gesellschaftliches Phänomen. In: Hormel, Ulrike; Scherr, Albert (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 7-20.

**Kavemann, Barbara** (2022): Sexualisierte Gewalt. URL: <https://www.ks-husgewalt-bayern.de/fachinformationen/sexualisierte-gewalt/> [Zugriff 09.07.2024].

**Kleiner, Bettina** (2016): Heteronormativität. Gender Glossar. URL: <https://www.gender-glossar.de/post/heteronormativitaet> [Zugriff: 09.07.2024].

**KNAS[ ] Initiative für den Rückbau von Gefängnissen** (2019): Armut und Strafe. Über die Produktion von Delinquenzmilieus und das Gefängnis als Armenhaus. In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): Strafe und Gefängnis: Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, S. 65–78.

**Kritische Medizin Köln (KMK)** (2023): Trans\* im Knast. In: Medizin und Knast. URL: <https://kritmedkoeln.noblogs.org/post/2023/07/08/trans-im-knast/> [Zugriff 04.06.2024].

**Künzli, Jörg; Büchler, Alexandra; Weber, Florian** (2020): Nelson-Mandela-Regeln. Das Regelwerk der UNO für die Behandlung von Gefangenen und seine Bedeutung für die Schweiz. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). URL: [https://boris.unibe.ch/149257/1/200818\\_Studie\\_Mandela-Rules.pdf](https://boris.unibe.ch/149257/1/200818_Studie_Mandela-Rules.pdf). - Download vom 07.06.2024.

**Kupka, Mahret Ifeoma** (2020): Hä, was heißt denn Race? Missy Magazine. URL: <https://missy-magazine.de/blog/2020/09/21/hae-was-heisst-denn-race/> [Zugriff: 29.05.2024].

- LADS** (o.D.): Transition - Was Sie über den Prozess der Geschlechtsangleichung wissen sollten. Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen – LADS. URL: [https://www.berlin.de/sen/lads/\\_assets/schwerpunkte/lbhti/materialien/tia/tia\\_flyer\\_transition\\_bf.pdf](https://www.berlin.de/sen/lads/_assets/schwerpunkte/lbhti/materialien/tia/tia_flyer_transition_bf.pdf). - Download vom 11.06.2024.
- Lamble, Sarah** (2022): Karzerale Logiken transformieren: Zehn Gründe dafür, den gefängnisindustriellen Komplex durch queere/trans Analysen und Aktionen zu demontieren. In: Loick, Daniel; Thompson, Vanessa Eileen (Hrsg.): Abolitionismus: Ein Reader. Berlin: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, S. 455–491.
- Lamnek, Siegfried** (2018): Theorien abweichenden Verhaltens I: „klassische“ Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Pädagogen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter. 10., durchgesehene Auflage, Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.
- Laubenthal, Klaus** (2019): Strafvollzug. 8. Auflage, Berlin/Heidelberg: Springer Verlag.
- Loick, Daniel; Thompson, Vanessa Eileen** (Hrsg.) (2022): Abolitionismus: Ein Reader. Berlin: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.
- LSVD** (2024): Das Selbstbestimmungsgesetz: Antworten zur Abschaffung des Transsexuellengesetzes (TSG) & §45B Personenstandsgesetz. In: LSVD e.V. URL: <https://www.lsvd.de/de/ct/6417-Selbstbestimmungsgesetz> [Zugriff 04.06.2024].
- Madrigal-Borloz, Victor** (2021): Reports on Gender: The Law of Inclusion & Practices of Exclusion. A/HRC/47/27. O.O.: IESOGI. URL: [https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/SexualOrientation/IESOGI/Reports\\_on\\_Gender\\_Final\\_Summary.pdf](https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/SexualOrientation/IESOGI/Reports_on_Gender_Final_Summary.pdf). - Download vom 09.06.2024.
- Malzahn, Rehzi** (Hrsg.) (2019): Strafe und Gefängnis: Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Mattutat, Liza** (2019): Nous sommes tous des prisonniers! Foucaults Genealogie des Gefängnisses. In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung. Stuttgart: Schmetterling Verlag, S. 80–93.
- Maycock, Matthew** (2022): The transgender pains of imprisonment. In: European Journal of Criminology. Band 19, Heft 6, S. 1521–1541.

**McLeod, Allegra M.** (2022): Abolitionistische Demokratien entwerfen. In: Loick, Daniel; Thompson, Vanessa Eileen (Hrsg.): Abolitionismus: Ein Reader. Berlin: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, S. 556–609.

**MDS - Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V.** (2020): Begutachtungsanleitung Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V. Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0). URL: [https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen\\_GKV/BGA\\_Transsexualismus\\_201113.pdf](https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_Transsexualismus_201113.pdf). - Download vom 11.06.2024.

**Molitor, Verena; Zimenkova, Tatiana; Van den Brink, Marjolein; Quinan, C. L.** (2022): Zwischen Geschlechtergrenzen und Genderbinarität: Der Beitrag der Gesetzgebung/Rechtsprechung zu Ungenauigkeiten, Exklusionen und Othering bei Polizeiarbeit mit der queeren Community, an internationalen Grenzen und bei Inhaftierungen. In: Bartsch, Tillmann; Krieg, Yvonne; Schuchmann, Inga; Schüttler, Helena; Steinl, Leonie; Werner, Maja; Zietlow, Bettina (Hrsg.): Gender & Crime: Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co., S. 133–144.

**Ness, Jose; Aronow, Wilbert S.; Beck, Gwen** (2006): Menopausal symptoms after cessation of hormone replacement therapy. In: Maturitas, Jg. 53, Heft 3, S. 356–361. URL: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0378512205001568?via%3Dihub>. - Download vom 09.07.2024.

**Neuber, Anke** (2022): Die gendered pains of imprisonment – Geschlechtertheoretische Perspektiven in der Strafvollzugswissenschaft. In: Bartsch, Tillmann; Krieg, Yvonne; Schuchmann, Inga; Schüttler, Helena; Steinl, Leonie; Werner, Maja; Zietlow, Bettina (Hrsg.): Gender & Crime: Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co., S. 167–182.

**OHCHR - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights** (2024): Victor Madrigal-Borloz - Independent Expert on sexual orientation and gender identity. URL: <https://www.ohchr.org/en/special-procedures/ie-sexual-orientation-and-gender-identity/victor-madrigal-borloz> [Zugriff: 10.06.2024].

- Oldemeier, Kerstin; Brodersen, Folke** (2017): Coming-out. Gender Glossar. URL: <https://www.gender-glossar.de/post/coming-out> [Zugriff: 17.07.2024].
- Oxford English Dictionary** (2023): gender-affirming (adjective). URL: <https://doi.org/10.1093/OED/7866966347> [Zugriff: 24.07.2024].
- Parr, Rolf** (2020): Diskurs. In: Clemens Kammler, Rolf Parr und Ulrich Johannes Schneider (Hrsg.): Foucault-Handbuch. Stuttgart: J.B. Metzler, S. 275–277.
- Payk, Katharina** (2019): Hä, was heißt denn be\_hindert? Unser Glossar gegen die Panik vor Wörtern. Diesmal: be\_hindert. Missy Magazine. URL: [https://missy-magazine.de/blog/2019/03/12/hae-was-bedeutet-be\\_hindert/](https://missy-magazine.de/blog/2019/03/12/hae-was-bedeutet-be_hindert/) [Zugriff: 29.05.2024].
- Pilone, Lea** (2023): Polizei und Rassismus in Deutschland: Eine historische Genese. In: Roldán Mendívil, Eleonora; Sarbo, Bafta (Hrsg.): Die Diversität der Ausbeutung: Zur Kritik des herrschenden Antirassismus. 4. Auflage, Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 121–139.
- Ponti, Sarah** (2023): Queerfeindliche Hasskriminalität in Deutschland. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antifeminismus & Hasskriminalität. Band 13, Jena, S. 112–125. [https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2023/07/WEB-WsD13\\_Antifeminismus.pdf](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2023/07/WEB-WsD13_Antifeminismus.pdf). - Download vom 04.07.2024.
- Queer Lexikon e.V.** (2020): FLINTA. In: Queer Lexikon e.V. URL: <https://queer-lexikon.net/2020/05/30/flint/> [Zugriff: 29.05.2024].
- Roldán Mendívil, Eleonora; Sarbo, Bafta** (2023a): Warum Marxismus? In: Roldán Mendívil, Eleonora; Sarbo, Bafta (Hrsg.): Die Diversität der Ausbeutung: Zur Kritik des herrschenden Antirassismus. 4. Auflage, Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 17–36.
- Roldán Mendívil, Eleonora; Sarbo, Bafta** (2023b): Intersektionalität, Identität und Marxismus. In: Roldán Mendívil, Eleonora; Sarbo, Bafta (Hrsg.): Die Diversität der Ausbeutung: Zur Kritik des herrschenden Antirassismus. 4. Auflage, Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 102–120.

- Rosenstreich, Gabi** (2019): Hinweise und Empfehlungen für geschlechtergerechte Sprache an der ASH Berlin. 2. Auflage, Berlin: Alice Salomon Hochschule Berlin. URL: [https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Einrichtungen/Frauenbeauftragte/Geschlechtergerechte\\_Sprache\\_Hinweise\\_und\\_Empfehlungen\\_an\\_der\\_ASH\\_Berlin\\_April\\_2019.pdf](https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Einrichtungen/Frauenbeauftragte/Geschlechtergerechte_Sprache_Hinweise_und_Empfehlungen_an_der_ASH_Berlin_April_2019.pdf). - Download vom 20.06.2024.
- Rudolph, Stephanie Saran** (2021): A Comparative Analysis of the Treatment of Transgender Prisoners: What the United States Can Learn from Canada and the United Kingdom. In: *Emory International Law Review*. Band 35, Heft 1, URL: <https://scholarlycommons.law.emory.edu/eilr/vol35/iss1/4>. - Download vom 09.06.2024.
- Sanders, Tait; Gildersleeve, Jessica; Halliwell, Sherree; du Plessis, Carol; A. Clark, Kirsty; Hughto, Jaclyn M.W.; Mullens, Amy B.; Phillips, Tania M.; Daken, Kirstie; Brömdal, Annette** (2022): Trans architecture and the prison as archive: "don't be a queen and you won't be arrested". In: *Sage Journals. Punishment & Society*, Band 25, Heft 3, S. 742-765. URL: <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/14624745221087058>. - Download vom 29.05.2024.
- Schellenberg, Alisa** (2023): Trans Menschen in Haft: Frau Metge kommt frei. ZEIT ONLINE. URL: <https://www.zeit.de/zett/queeres-leben/2023-02/trans-menschen-frau-haft-gefaengnis> [Zugriff: 04.06.2024].
- Schneider, Ulrich Johannes** (2020): Zur Biographie. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hrsg.): *Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. 2. Auflage, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 3-8.
- Shalev, Sharon** (2008): A sourcebook on solitary confinement. London: Mannheim Centre for Criminology. URL: [https://www.solitaryconfinement.org/\\_files/ugd/SolitaryConfinementSourcebookPrint.pdf](https://www.solitaryconfinement.org/_files/ugd/SolitaryConfinementSourcebookPrint.pdf). - Download vom 07.06.2024.
- Smaus, Gerlinda** (2020): Reproduktion der Frauenrolle im Gefängnis. In: Feest, Johannes; Pali, Brunilda (Hrsg.): *Gerlinda Smaus: „Ich bin ich“*. Wiesbaden: Springer Verlag, S. 107–127.
- Smith, Allison** (2014): Stories of Os: Transgender Women, Monstrous Bodies, and the Canadian Prison System. In: *Dalhousie Journal of Legal Studies*. Band 23,

Heft 8, S. 149–171. URL: <https://digitalcommons.schulichlaw.dal.ca/cgi/viewcontent.cgi?article=1311&context=djls>. - Download vom 09.06.2024.

**Spade, Dean** (2012): The Only Way to End Racialized Gender Violence in Prisons is to End Prisons: A Response to Russell Robinson’s “Masculinity as Prison”. *Trans Reads*. URL: <https://transreads.org/the-only-way-to-end-racialized-gender-violence-in-prisons-is-to-end-prisons/> [Zugriff: 26.06.2024].

**Stoevesandt, Bernhard** (2019): Das konservative Prinzip der Gefängnisstrafe und die Erhaltung der Ordnung. In: Malzahn, Rehzi (Hrsg.): *Strafe und Gefängnis. Theorie, Kritik und Alternativen: Eine Einführung*. Stuttgart: Schmetterling Verlag, S. 94–106.

**Suhomlinova, Olga; O’Shea, Saoirse** (2021): Doubly Imprisoned: Transgender and Non-binary Prisoners’ Experiences in England and Wales. In: Johnson, Austin H.; Rogers, Baker A.; Taylor, Tiffany (Hrsg.): *Advances in Trans Studies: Moving Toward Gender Expansion and Trans Hope*. Band 32. Bingley: Emerald Publishing Limited, S. 1-18 [125-139]. URL: <https://oro.open.ac.uk/76184/>. - Download vom 01.06.2024.

**Thurm, Frida** (2016): Ersatzfreiheitsstrafe: Geld oder Knast. *Die Zeit*. URL: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/ersatzfreiheitsstrafe-geldstrafe-gefaengnis-reform> [Zugriff: 02.06.2024].

**trans\*Ratgeber-Gruppe (t\*RG)** (2018): *Informationen für trans\*Menschen in Haft und Freund\_innen und Unterstützer\_innen*. Berlin: Kiralina. URL: [https://www.bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/Transmenschen\\_in\\_Haft2.pdf](https://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Transmenschen_in_Haft2.pdf). - Download vom 29.05.2024.

**Voß, Heinz-Jürgen** (2018): *Geschlecht: Wider die Natürlichkeit*. 4., durchgesehene und erweiterte Auflage, Stuttgart: Schmetterling Verlag.

**Weitzel, Petra** (2022): *Trans\* im Strafvollzug*. dgti e.V. URL: <https://dgti.org/2022/06/25/transimstrafvollzug/> [Zugriff: 04.06.2024].

**Werner, Melanie; Vogt, Stefanie; Scheithauer, Lydia** (2017): *Wissenschaftliches Arbeiten in der Sozialen Arbeit*. Schwalbach/Ts.: Wochenschau Verlag.

- Wetterer, Angelika** (2008): Konstruktion von Geschlecht: Reproduktionsweisen der Zweigeschlechtlichkeit. In: Becker, Ruth (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung: Theorie, Methoden, Empirie. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 126–136.
- Wilde, Frank** (2016): Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Wolf, Burkhardt** (2020): Panoptismus. In: Kammler, Clemens; Parr, Rolf; Schneider, Ulrich Johannes (Hrsg.): Foucault Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. 2. Auflage, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 323–327.
- Zimenkova, Tatiana; Molitor, Verena** (2024): Queerness als Herausforderung? Institutionelle Notwendigkeiten und Exklusionen in der Polizeiarbeit. In: Staller, Mario S.; Körner, Swen (Hrsg.): Diversität und Polizei: Perspektiven auf eine Polizei der Vielfalt – konkrete Handlungsoptionen und neue Reflexionsmöglichkeiten. Wiesbaden/Heidelberg: Springer Gabler Verlag, S. 133-148.

# **Anhang**

## **Übersicht:**

- I. Glossar
- II. Tabelle 1
- III. Tabelle 2
- IV. Tabelle 3

## **I. Glossar**

Im Folgendem werden die Autor\*inposition sowie die in der Arbeit verwendeten Begriffe in ihrer Verwendung und Schreibweise erklärt.

### **Autor\*inposition**

In der vorliegenden Bachelorarbeit wird die Realität trans\*weiblicher Inhaftierter in Deutschland in ihrer unterschiedlichen Ausprägung betrachtet und systemisch eingebettet. Dafür ist es unerlässlich, die Autor\*inposition, und somit den Blickwinkel auf diese Realität, transparent zu kommunizieren. Der\*die Autor\*in ist eine nicht-binäre, *weiße* (s. Glossar unter „weiß“) Person mit Migrations- und ohne Inhaftierungserfahrung und profitiert somit teilweise von einer privilegierten Position. Eine fortdauernde Reflexion dieser Perspektive und der damit einhergehenden Macht bei der Recherche und beim Verfassen dieser Arbeit war zwingend notwendig. Als *weiße*, nicht-trans\*weibliche Person ohne Inhaftierungserfahrung hat der\*die Autor\*in bestimmte systemische und interpersonelle Gewalt- und Diskriminierungsformen nicht erlebt und kann somit die Dimensionen transmisogynen, strafsystemischer Unterdrückungsformen nicht in ihrer Gänze auffassen. Mithilfe einer diskriminierungskritischen Recherche wurde darauf geachtet, keine transfeindliche, rassistische und gewaltreproduzierende Literatur zu verwenden.

Erwähnenswert ist auch, dass die verfassende Person nicht muttersprachlich Deutsch spricht.

### **Be\_hinderung**

Der Begriff „Be\_hinderung“ bezeichnet die repressiven Praktiken des bestehenden Systems, welche Individuen und Gemeinschaften, mithilfe der negativen Bewertung „körperliche[r], kognitive[r], sprachliche[r], emotionale[r] oder Verhaltenseigenschaften“ (Dederich 2007: 9), ausgrenzen und unterdrücken (vgl. Goodley 2014: xi). Die in der Arbeit verwendete Schreibweise mit dem Unterstrich „\_“, soll auf die Barrieren, welche durch äußere, gesellschaftliche Umstände entstehen, hinweisen (vgl. Payk 2019).

## **Binding**

„Binding“ bezeichnet das Abbinden bzw. Komprimieren der Brust mithilfe von verschiedenen Hilfsmitteln wie Sport-BHs, Binder oder Tape, um eine flach-aussehende, maskulin markierte Brust zu erreichen (vgl. Deutsch 2016).

## **cis**

„cis“, „cisgender“ oder „cisgeschlechtlich“ bezeichnet alle Menschen, welche sich dem nach der Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlen und ist das Gegenteil von „trans\*“ (vgl. BVT\* 2022: 37).

## **cis-normatives\_patriarchales System**

Diese Schreibweise wurde für diese Arbeit so gewählt, um aufzuzeigen, dass Patriarchat und cis-Normativität sich gegenseitig bedingen und abhängig voneinander sind (vgl. Kleiner 2016; Biwi Kefempom 2023: 244). Die Lücke „\_“ stellt ein Spektrum dar und lässt Raum für weitere System- und Gewaltformen, die sich dort einfügen.

## **cis-Normativität**

„cis-Normativität“ beschreibt den gesellschaftlichen Konstrukt der Naturalisierung, Normalisierung und Privilegierung von Zweigeschlechtigkeit sowie die sich daraus ergebenden Praktiken der Unterdrückung und Gewalt, welche Personen, die nicht-cis sind, betreffen (vgl. Kleiner 2016).

Viele wissenschaftliche Texte, basierend auf den Theorien von Judith Butler<sup>61</sup>, verwenden den Begriff der „Heteronormativität“. Im Werk „Das Unbehagen der Geschlechter“ zeigt Butler auf, dass das gesellschaftliche Konstrukt des heteronormativen Begehrens die zweigeschlechtliche Normativität, welche die Existenz cis-normabweichende Identitäten missachtet, produziert und dass diese miteinander verflochten sind (vgl. Butler 2021: 38f.).

Um die binäre, stereotypisierte, transfeindliche cis-Normativität explizit als solche zu benennen, wird in dieser Arbeit mit dem Begriff der „cis-Normativität“ gearbeitet.

---

<sup>61</sup> Judith Butler (\*1956) ist ein\*e US-amerikanische Philosoph\*in und Professor\*in (Butler 2021).

## **Coming-Out**

Der Akt des „Coming-Outs“ kann in zwei verschiedenen Formen unterteilt werden: Im Innerem und Äußerem (vgl. Oldemeier, Brodersen 2017). Das innere Coming-Out bezeichnet die Selbsterkenntnis über das eigene, (cis-, hetero-)normabweichende Geschlecht bzw. sexuelle Orientierung (vgl. Oldemeier, Brodersen 2017). Beim äußeren Coming-Out wird diese Selbsterkenntnis einer zweiten Person mitgeteilt (vgl. ebd.). Die Ursache für ein Coming-Out kann an dem Wunsch nach Selbstermächtigung, aber auch an dem oft vorhandenem, gesellschaftlichen Druck liegen (vgl. ebd.).

## **Delinquenz**

In dieser Arbeit wird mit dem Begriff der „Delinquenz“ gearbeitet, und nicht mit dem der „Devianz“, da das Untersuchungsobjekt abweichendes (und womöglich nicht abweichendes) Verhalten, das aufgrund gesellschaftlicher Normen kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt wird, ist (vgl. Lamnek 2018: 14f.). Das kapitalistische\_postkoloniale, cis-normative\_patriarchale, konstruierte Bild des\*r „Delinquent\*in“ gleicht nicht dem des\*r Rechtsbrecher\*in: Bei dem\*der Delinquent\*in sind die Lebensart und -umstände sowie gesellschaftlich konstruierte Kategorien an sich, die das Subjekt als „kriminell“ markieren, und nicht das abweichende Verhalten an sich (vgl. Stoevesandt 2019: 100).

## **Diskriminierung**

„Als Diskriminierungen gelten gewöhnlich Äußerungen und Handlungen, die sich in herabsetzender oder benachteiligender Absicht gegen Angehörige bestimmter sozialer Gruppen richten.“ (Hormel, Scherr 2010: 7). Diskriminierung wird über die abwertende Zuschreibung konstruierter Kategorien, wie z. B. *race* oder *Behinderung*, legitimiert und sollte demnach im Zusammenhang mit dem vorherrschenden System verstanden werden (vgl. ebd.: 7, 11). Diese Form von Benachteiligung widerspricht bestehende Gesetze, wie z. B. dem deutschen GG (vgl. ebd.: 7).

## **Dispositiv**

„Dispositiv“ bezeichnet ein Netz aus einer heterogenen Gesamtheit von Gesagtem und Ungesagtem, bspw. Diskursen, Einrichtungen, Gesetzen, wissenschaftlichen Aussagen, Lehrsätzen, welches in seiner Funktion die Ausübung machtvoller, unterwerfender Praktiken ermöglicht (vgl. Foucault 2005: 392f.). Das Dispositiv dient

der „Kontrolle und Unterwerfung des Wahnsinns, der Geisteskrankheit und der Neurose“ (Foucault 2005: 392f.), also der Vereinheitlichung normabweichendes Verhaltens, und gleichzeitig der Verschleierung dieser Praktik (vgl. ebd.).

### **FLINTA\***

FLINTA\* ist ein Akronym, welches für Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans\*, agender und allen nicht cis-männlichen Personen steht (vgl. Queer Lexikon e.V. 2020). Die Schreibweise mit dem Asterisk wurde gewählt, um alle nicht cis-männlichen Geschlechtsidentitäten zu inkludieren.

### ***Gender affirming***

Der Begriff „gender affirming“ kommt aus dem Englischen und besteht aus dem Wort „gender“ (dt.: Geschlecht; [Übers. d. Verf.]) und „affirming“ (dt.: bestätigend, bekräftigend; [Übers. d. Verf.]). Etwas, das *gender affirming* ist, validiert oder bestätigt die eigene Geschlechtsidentität (vgl. Oxford English Dictionary 2023). Es ermöglicht der jeweiligen Person, den eigenen Geschlecht zu leben und auszudrücken (vgl. ebd.). Weiblich konnotierte Kleidung kann bspw. trans\*Frauen in ihrer Transition unterstützen.

*Gender affirming* wird in dieser Arbeit kursiv geschrieben, da es eine englische Bezeichnung ist.

### **Geschlecht**

Geschlecht ist ein kulturelles Konstrukt, welches Menschen anhand konstruierter biologischer und kultureller Merkmale attribuierend zugeschrieben wird (vgl. Butler 22ff., 38f.; Biwi Kefempom 2023: 91). Die Zuweisung der binären Geschlechtsidentitäten, „weiblich“ und „männlich“, dient im cis-normativen\_patriarchalen System der Unterdrückung von Menschen, die als „weiblich“ markiert werden oder sich der normativen Zweigeschlechtlichkeit nicht fügen können oder wollen (vgl. ebd.).

Die Verwendung des Begriffes „Geschlecht“ in dieser Arbeit, statt des Begriffes „Gender“, soll von der Sex-Gender-Dichotomie, welche zwischen sozialem und biologischem Geschlecht unterscheidet, Abstand nehmen (vgl. Butler: 24ff.; Wetterer: 126; Voß 2018).

Um aufzuzeigen, dass Geschlecht ein soziales und kulturelles Konstrukt ist, und um das binäre, patriarchale, cis-normative Konzept von Geschlecht zu dekonstruieren,

wird in dieser Arbeit nicht mit dem generischen Maskulin gearbeitet (vgl. Rosenstreich 2019: 1; Werner, Vogt, Scheithauer 2017: 62ff.). Da Sprache aktiv Machtmechanismen aufrechterhalten kann (vgl. ebd.), wird stattdessen eine gendersensible Sprache präferiert: Begriffe, welche Personen mehrerer Geschlechter meinen, werden mit einem Asterisk geschrieben. Diese Schreibweise denkt alle FLINTA\* explizit mit und zeigt die Vielfalt der Geschlechter auf (vgl. ebd.). Ein Beispiel hierfür ist das Wort „Insass\*innen“: Mit dieser Bezeichnung sind inhaftierte Menschen aller Geschlechter gemeint.

Die Schreibweise mit dem Asterisk bei vergeschlechtlichen Wörtern (z. B.: Frau\*) wurde als nicht zwingend notwendig betrachtet, da Geschlecht an sich als Konstrukt thematisiert wird und konkreter Bestandteil dieser Arbeit ist. Weiterhin präferiert der\*die Autor\*in das konkrete Benennen aller Geschlechter, die inhaltlich gemeint sind (wie z. B. durch den Akronym „FLINTA\*“).

### **Geschlechtsdysphorie**

„Geschlechtsdysphorie“ bezeichnet die eigene Wahrnehmung einer Inkongruenz zwischen der eigenen Geschlechtsidentität und den eigenen körperlichen Geschlechtsmerkmalen sowie des von außen zugeschriebenen Geschlechts (vgl. BVT\* 2018: 13, 27). Sie kann sich als körperliche, psychische, soziale und/oder emotionale Dysphorie äußern (vgl. BVT\* 2018: 27f.). Trans\*Menschen leiden häufig unter Geschlechtsdysphorie.

### **Gelesen werden bzw. jemanden lesen**

Jemanden zu „lesen“ heißt, eine Person als etwas bestimmtes wahrzunehmen und dementsprechend einer Kategorie zuzuordnen (vgl. Gleichstellung Unterfranken 2024). Im Fall von Geschlecht bedeutet es, jemanden, aufgrund des Auftretens, körperlicher Merkmale etc., ein bestimmtes Geschlecht zuzuordnen (vgl. ebd.). Eine trans\*Frau kann weiblich gelesen werden, wenn sie passt (s. Glossar unter „Passing“), aber auch als männlich oder als trans\* gelesen werden.

### **Kapitalistisches\_postkoloniales System**

Diese Schreibweise wurde so gewählt, um das Spektrum zwischen Kapitalismus und Postkolonialismus darzustellen und lässt Raum für weitere System- und Gewaltformen, die sich dort einfügen. Der Begriff „Postkolonialismus“ wurde gewählt, um die Kontinuitäten kolonialistischer, eurozentristischer, imperialistischer und

rassistischer Strukturen im Globalen Norden, und somit auch in Deutschland, aufzuzeigen (vgl. Castro Varela, Dhawan 2020: 39, 47, 49). Der Begriff weist zudem auf die bis heute anhaltende behauptete Dualität von „entwickelt“ und „unterentwickelt“ hin, welche das Bild von Europa als überlegene Macht reproduziert (vgl. Castro Varela, Dhawan 2020: 44). In der Arbeit wird nicht mit dem Begriff „Postnazistisch“ gearbeitet, da dieser auf dem gesellschaftlichen Bruch durch das NS-Regime in Deutschland hinweist. Die Inhalte der Arbeit beziehen sich jedoch auf die Ursprünge von rassistischem Denken in der Kolonialzeit, welche zum Teil die Grundlage für die rassistischen Gesetze im Naziregime gebildet haben (vgl. Castro Varela, Dhawan 2020: 43, 84f.).

### **Markierung**

Angelehnt an Butler (2021: 26f.) bezeichnet der Begriff der „Markierung“ die gesellschaftliche, jede Person betreffende, Zuweisung einer bestimmten Identität, wie bspw. der Geschlechtsidentität, anhand konstruierter Eigenschaften bzw. Differenzlinien.

### **Misgendering bzw. Misgendern**

Der Begriff „Misgendering“ und das Verb „Misgendern“ bezeichnen die Situation, in der eine Person mit den falschen Pronomen bzw. den falschen geschlechtsattribuierenden Bezeichnungen angesprochen oder auf dieser Weise über sie geredet wird (vgl. Becker, Monro, Kehrer 2022: 92; Arbeitsgruppe Namens- und Geschlechtseintrag 2021: 3). Dies kann unbewusst oder bewusst im Sinne einer Abwertung passieren und löst häufig Dysphorie aus (vgl. ebd.).

### **Misogynie**

Der Begriff „Misogynie“ bezeichnet eine Abwertung und Unterdrückung aller Menschen, die gesellschaftlich als „weiblich“ bzw. als nicht-„männlich“ markiert werden (vgl. Geier 2020: 4f.). Misogynie hat ihren Ursprung im cis-normativen patriarchalen System (vgl. ebd.).

Transmisogynie bezeichnet die spezifische Form von Misogynie, von der trans\*weibliche Personen betroffen sind (vgl. ebd.: 3). Transmisogynie ist eine Überschneidung von Misogynie und Transfeindlichkeit.

### **Panopticon**

Der Begriff „Panopticon“ beschreibt den Entwurf eines Reformgefängnismodells, welches vom Philosophen Jeremy Bentham 1787 konzipiert wurde (vgl. Wolf 2020: 323). Das Panopticon unterscheidet sich architektonisch von anderen Gefängnissen durch die kreisförmige Anordnung der gut einsehbaren Gefängniszellen um einen verdunkelten Aufsichtsturm (vgl. ebd.). Dieser Aufbau bewirkt ein Gefühl der ständigen Überwachung bei den Inhaftierten, ohne dass diese tatsächlich stattfinden muss (vgl. ebd.).

### **Passing**

Der Begriff „Passing“ beschreibt, dass eine Person als das Geschlecht gelesen wird, als das sie wahrgenommen werden möchte (vgl. Becker, Monro, Kehrer 2022: 93). Eine trans\*Frau hat ein Passing (oder „passt“), wenn sie als Frau gelesen wird (vgl. ebd.).

### ***race***

Der Begriff *race* wird in dieser Arbeit in Abgrenzung zum Begriff „Rasse“ verwendet, um die „Bedeutungswandlung von einer vermeintlich biologischen Kategorie hin zu einem sozialwissenschaftlichen Analyse-Tool“ (Kupka 2020) aufzuzeigen.

Wichtig anzumerken ist jedoch, dass auch der *race*-Begriff nicht unproblematisch ist, da dieser durch den britischen Kolonialismus und die sich daraus ergebenden Siedlerkolonien geprägt ist (vgl. Roldán Mendivil, Sarbo 2023a: 33).

### **Selbstdisziplinierung**

Der Begriff der Selbstdisziplinierung oder -normierung bezeichnet im foucaultschen Ethos die Wirkung des kapitalistischen Systems, anhand von panoptischen Machttechniken, Fremdregierung in Selbstregierung zu überführen (vgl. Foucault 1994: 259; Mattutat 2019: 87; Bublitz 2020: 317). Durch das Gefühl einer permanenten Überwachung, auch wenn diese nicht besteht, diszipliniert und erzieht sich das Subjekt selbst, ohne, dass eine ständige Fremdregierung nötig ist (vgl. ebd.). Somit kann durch Selbstdisziplinierung eine Normenkonformität erzielt werden (vgl. ebd.).

## **Sexualisierte Gewalt**

Die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ wird in Abgrenzung zu „sexuelle Gewalt“ verwendet, um aufzuzeigen, dass nicht-konsensuelle Gewalt kein Ausdruck von Sexualität sein kann (vgl. Kavemann 2022). Sexualisierte Gewalt instrumentalisiert sexuelles Handeln, um gewaltvoll zu sein (vgl. ebd.).

## **trans\***

Der Begriff „trans\*“ wird für Personen verwendet, die sich nicht, nicht völlig oder nicht nur dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen nach der Geburt zugewiesen wurde (vgl. BVT\* 2022: 37; BVT\* 2018: 13). Er ist das Gegenteil von „cis“. Die Bezeichnung „trans\*“ gilt als Oberbegriff für Menschen, die sich als „transsexuell, transident, transgeschlechtlich, transgender, genderqueer [...] nicht-binär“ (BVT\* 2022: 37) oder agender identifizieren.

## **Transition**

„Transition“ oder „Geschlechtsangleichung“ bezeichnet den individuellen Weg von trans\*Personen vom zugewiesenen zum gefühlten Geschlecht. Transitionen können medizinisch, sozial oder juristisch sein. Eine Transition kann mithilfe von verschiedenen Änderungen zum Ausdruck gebracht werden: Mithilfe eines Coming-Outs, einer Personenstandsänderung, medizinischer bzw. körpermodifizierender Maßnahmen und/oder der Änderung des Geschlechtsausdruckes anhand von Kleidung, Make-up oder anderen Hilfsmitteln (vgl. BVT\* 2018: 13; BVT\* 2022: 37; Maycock 2022: 1524; LADS o.D.: 2).

## **Transizid**

Der Begriff „Transizid“ bezeichnet den Mord an trans\*Personen aufgrund ihrer (von der cis-Normativität abweichenden) Geschlechtsidentität. „Transfemizid“ beschreibt die Ermordung trans\*weiblicher Personen (vgl. Biwi Kefempom 2023: 240ff.).

## **Tucking**

„Tucking“ bezeichnet den Vorgang, mithilfe von enger Unterwäsche oder Tape die Hoden und den Penis nach hinten in dem Perineum zu bringen und zu fixieren, um eine gesellschaftlich männlich markierte Wölbung im Schrittbereich zu verhindern (vgl. Deutsch 2016).

## *weiß*

Der Begriff „*weiß*“ beschreibt die privilegierte sozialhistorische Kategorie, welche durch das Konstrukt des systemischen Rassismus hervorgebracht wird (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2023: 17). Um dieses Konstrukt als solches aufzuzeigen, wird in dieser Arbeit „*weiß*“ kursiv geschrieben (vgl. ebd.).

## II. Tabelle 1

Tabelle 1 - Deskriptoren und Kombinationen

Sprache	Kontextuale Kategorisierung	Suchterme
Deutsch	Analysekontext	gefängn*, straf*, haft*
	Analysierte Subjektgruppe	transg*, transs*, LGBT*, queer*
	Analyseebene	isolation*, mediz*, gewalt*
	Gefängnis- und systemkritische Theorien	abolition*, kapitalis*, patriarch*
	<b>Kombinationen:</b>	
<p>1. (gefängn* OR straf* OR haft*) AND (transg* OR transs* OR LGBT* OR queer*)</p> <p>2. (gefängn* OR straf* OR haft*) AND (transg* OR transs* OR LGBT* OR queer*) AND (isolation* OR mediz* OR gewalt*)</p> <p>3. (gefängn* OR straf* OR haft*) AND (abolition* OR kapitalist* OR patriarch*)</p> <p>4. (transg* OR transs* OR LGBT* OR queer*) AND (isolation* OR mediz* OR gewalt*)</p>		
Englisch	Analysekontext	prison*, crim*, carcera*, jail*, penal*
	Analysierte Subjektgruppe	trans*, queer*, LGBT*
	Analyseebene	solitar*, medic*, health*, discrimin*
	<b>Kombinationen:</b>	
<p>1. (prison* OR crim* OR carcera* OR jail* OR penal*) AND (transg* OR transs* OR queer* OR LGBT*)</p> <p>2. (prison* OR crim* OR carcera* OR jail* OR penal*) AND (solitar* OR medic* OR health* OR discrimin*)</p> <p>3. (prison* OR crim* OR carcera* OR jail* OR penal*) AND (transg* OR transs* OR queer* OR LGBT*) AND (solitar* OR medic* OR health* OR discrimin*)</p>		

### III. Tabelle 2

*Tabelle 2 – Datenbanktreffer Deutsch*

<b>DEUTSCH</b>				
<b>Datenbank</b>	<b>Kombi 1</b>	<b>Kombi 2</b>	<b>Kombi 3</b>	<b>Kombi 4</b>
OPAC Hochschule Merseburg	20	2	41	151
DNB-Katalog	101	12	86	1064
Katalog ubl	5.823	5.091	5.614	21.785

### IV. Tabelle 3

*Tabelle 3 - Datenbanktreffer Englisch*

<b>Datenbank</b>	<b>Kombi 1</b>	<b>Kombi 2</b>	<b>Kombi 3</b>
OPAC Hochschule Merseburg	117	706	32
DNB-Katalog	230	4671	19
Katalog ubl	9.509	161.610	6.089

## **Selbstständigkeitserklärung**

Ich versichere hiermit, dass ich die hier vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht als Prüfungsleistung eingereicht und ist noch nicht veröffentlicht. Alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Andere als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel habe ich nicht genutzt.

Ich bin mir bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Versicherung prüfungsrechtliche Folgen haben wird.

Ort, Datum: Merseburg, 30.07.2024

Unterschrift: .....